



Testatsexemplar

DF Deutsche Forfait AG,
Köln

Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts 2024

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

[KMPC-25-020] DF AG Jahresabschluss

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024

Zusammengefasster Lagebericht 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

DF Deutsche Forfait AG. Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte	729,01	15.566,01	I. Gezeichnetes Kapital	11.887.483,00	11.887.483,00
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.558,82	1,00	II. Gewinnrücklage Gesetzliche Rücklage	971.646,96	704.700,13
III. Finanzanlagen			III. Bilanzgewinn	16.693.787,85	11.621.798,16
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.685.208,24	2.128.208,24		<u>29.552.917,81</u>	<u>24.213.981,29</u>
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	<u>12.921.524,94</u>	<u>16.921.524,94</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>20.609.021,01</u>	<u>19.065.300,19</u>	1. Steuerrückstellungen	2.658.462,00	2.105.537,00
			2. Sonstige Rückstellungen	434.728,27	401.684,84
			3. Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>335.000,00</u>
				<u>3.093.190,27</u>	<u>2.842.221,84</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.660,43	67.202,53
1. Designiertes Vermögen	161.192,28	281.206,43	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 13.660,43 (Vorjahr: EUR 67.202,53)		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.454.801,10	7.000.523,36	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.979,91	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0)			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 52.979,91 (Vorjahr: EUR 0)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	557.652,50	625.989,30	3. Verbindlichkeiten aus Insolvenzvermögen	161.190,28	269.913,92
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0)			4. Sonstige Verbindlichkeiten	30.840,29	205.496,82
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.052.098,27	538.144,24	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 30.840,29 (Vorjahr: EUR 205.496,82)		
	<u>12.225.744,15</u>	<u>8.445.863,33</u>	- davon aus Steuern: EUR 30.840,29 (Vorjahr: EUR 205.496,82)		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	70.013,83	87.652,88		<u>258.670,91</u>	<u>542.613,27</u>
	<u>32.904.778,99</u>	<u>27.598.816,40</u>		<u>32.904.778,99</u>	<u>27.598.816,40</u>

DF Deutsche Forfait AG, Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	323.712,40	550.598,29
2. Sonstige betriebliche Erträge	616.046,72	132.373,43
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	434.042,52	304.219,68
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	699.958,60	663.839,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	16.794,31	17.120,36
- davon für Altersversorgung: EUR 4.416 (Vorjahr: EUR 4.416)		
	<u>716.752,91</u>	<u>680.959,97</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.837,00	10.475,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.350.706,50	1.300.942,93
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	987.015,77	884.353,77
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 900.243,81 (Vorjahr: EUR 884.353,77)		
8. Erträge auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags	6.554.810,79	5.839.769,36
9. Ergebnis vor Steuern	<u>5.965.246,75</u>	<u>5.110.496,77</u>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	626.310,23	595.294,13
11. Jahresüberschuss	<u>5.338.936,52</u>	<u>4.515.202,64</u>
12. Gewinn/-Verlustvortrag aus dem Vorjahr	11.621.798,16	7.807.854,97
13. Dividendenausschüttung	0,00	475.499,32
14. Einstellung in die gesetzliche Rücklage	266.946,83	225.760,13
15. Bilanzgewinn /-verlust	<u>16.693.787,85</u>	<u>11.621.798,16</u>

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2024 der DF Deutsche Forfait AG, Köln

I. Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der DF Deutschen Forfait AG mit Sitz in Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 112638 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 264d HGB und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 KWG.

Der Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den aktienrechtlichen Vorschriften unter der Zugrundelegung des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung wird nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 246 bis 256a HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 278 HGB) und § 152 AktG vorgenommen.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihres Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zwischen drei und dreizehn Jahren.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben, wobei im Zugangsjahr auch der Abgang unterstellt wird.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände: Gemäß Insolvenzplan vom 29. April 2016 stehen bestimmte Vermögensgegenstände der DF AG ausschließlich für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger zur Verfügung und stellen dementsprechend zweckgebundenes Vermögen dar. Aufgrund dieser Zweckbindung und zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft werden diese im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände abweichend vom Gliederungsschema des § 266 HGB als eigener Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ausgewiesen.

In diesem Abschlussposten sind sowohl Forderungen des Restrukturierungsportfolios als auch zum Nominalwert bewertete Bankguthaben enthalten.

Das Restrukturierungsportfolio besteht aus überfälligen und rechtshängigen Forderungen gegen diverse Schuldner. Die Bewertung erfolgt dabei unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert. Der Ermittlung des beizulegenden Werts liegt, unter Berücksichtigung unternehmensinterner und externer juristischer Beurteilungen, die Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten der gerichtlichen Durchsetzung der rechtshängigen Forderungen zugrunde.

Das bisher für die Gesellschaft von der Treuhänderin geführte Treuhandkonto wurde zum Bilanzstichtag erstmals unter den Vermögenswerten Gläubiger bilanziert. Der Saldo beläuft sich auf TEUR 86 (Vorjahr TEUR 138).

Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind kurzfristig und wurden zum Nennwert bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert beziehungsweise zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung etwaiger notwendiger Wertberichtigungen bewertet.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, sind zum beizulegenden Wert bewertet und werden mit der jeweils zugrunde liegenden Verpflichtung verrechnet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Die **liquiden Mittel** werden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern

Temporäre Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen insgesamt zu einer aktiven latenten Steuer, die unter Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 32,45 % ermittelt wurde. Die DF AG hat auf die Aktivierung latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführung unter den Angaben zur Bilanz verwiesen.

Das **gezeichnete Kapital** ist mit dem Nennwert angesetzt und entspricht der Satzung und der Eintragung in das Handelsregister.

Pensionsrückstellungen sind mit den entsprechenden Aktivwerten der Rückdeckungsversicherungen angesetzt, die den Erfüllungsbeträgen der Rückstellung entsprechen.

Steuerrückstellungen sind grundsätzlich mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Höhe des Erfüllungsbetrags bemisst sich nach der am Bilanzstichtag erwarteten Steuerschuld.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Diese berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins.

Verbindlichkeiten aus Insolvenzvermögen: Im Rahmen des Insolvenzplans vom 29. April 2016 haben die Gläubiger der DF Deutsche Forfait AG auf rd. 62 % ihrer Forderungen verzichtet und die restlichen rd. 38 % der Forderungen bis zur Verwertung der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände gestundet. Des Weiteren ist im Insolvenzplan festgelegt, dass die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern ausschließlich aus der Verwertung der designierten Vermögensgegenstände erfolgt. Ebenso haben die Insolvenzgläubiger im Rahmen des Insolvenzplans verbindlich auf den Teil ihrer Forderungen unwiderruflich verzichtet, der nicht durch die Verwertung dieser Vermögensgegenstände gedeckt wird. Durch diesen unwiderruflichen Verzicht der Gläubiger stehen daher die Verpflichtungen der DF AG gegenüber den Insolvenzgläubigern zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach fest. In diesem Abschlussposten waren die Anleiheverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie

Sonstige Verbindlichkeiten enthalten, sofern diese Verbindlichkeiten in die Erklärung des Forderungsverzichts einbezogen waren.

Alle **Verbindlichkeiten** sind kurzfristig und sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei der **Fremdwährungsumrechnung** werden die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Transaktionen während des Geschäftsjahres sind zum jeweiligen Tagesdurchschnittskurs umgerechnet worden.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A) Anlagevermögen

Die Gliederung zum 31. Dezember 2024 und die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 sind nachfolgend im Anlagengitter dargestellt.

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Rechte und Software	103.376,23	0,00	0,00	103.376,23	87.810,22	14.837,00	0,00	102.647,22	729,01	15.566,01
	103.376,23	0,00	0,00	103.376,23	87.810,22	14.837,00	0,00	102.647,22	729,01	15.566,01
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.638,80	0,00	0,00	1.638,80	1.637,80	0,00	0,00	1.637,80	1,00	1,00
	1.638,80	0,00	0,00	1.638,80	1.637,80	0,00	0,00	1.637,80	1,00	1,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verb. Unternehmen	2.128.208,24	5.557.000,00	0,00	7.685.208,24	0,00	0,00	0,00	0,00	7.685.208,24	2.128.208,24
Ausleihungen an verb. Unternehmen	16.921.524,94	0,00	4.000.000,00	12.921.524,94	0,00	0,00	0,00	0,00	12.921.524,94	16.921.524,94
	19.049.733,18	0,00	4.000.000,00	20.606.733,18	0,00	0,00	0,00	0,00	19.049.733,18	19.049.733,18
	19.154.748,21	5.557.000,00	4.000.000,00	20.711.748,21	89.448,02	14.837,00	0,00	104.285,02	20.607.463,19	19.065.300,19

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich aus den Beteiligungsbuchwerten an der Deutsche Forfait GmbH („DF GmbH“), der DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME“), der DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“), DF Food & Beverage Holding GmbH („DF FBH“) und DF Health & Pharma Holding GmbH („DF HPH“) zusammen.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um ein Darlehen an die DF GmbH.

B) Umlaufvermögen

Im Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände

Die im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 161 (Vorjahr TEUR 281) setzen sich hauptsächlich aus Bankguthaben von TEUR 161 (Vorjahr TEUR 269) zusammen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten hauptsächlich die Forderungen gegen die DF GmbH in Höhe von TEUR 4.572 (Vorjahr TEUR 5.948), die aus der Gewinnabführung 2024 zwischen der DF AG und der DF GmbH resultieren. Die verbleibenden Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus konzerninternen Leistungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 6.052 (Vorjahr TEUR 538).

Latente Steuern

Aktive latente Steuern aus zum 31. Dezember 2024 bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen sowie aus Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen wurden nicht aktiviert.

C) Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 11.887.483 und ist eingeteilt in 11.887.483 nennwertlose Stückaktien, die auf den Namen lauten. Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

Gewinnrücklage

Die gesetzliche Rücklage beträgt nach Einstellung von EUR 266.946,83 gemäß § 150 Abs. 2 AktG zum 31. Dezember 2024 EUR 971.646,96.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 02. Juli 2024 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen:

„a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 2. Juli 2029 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d) und e) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d) oder e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- f) Von den Ermächtigungen in lit. c), d) und e) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. e) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- g) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.“

D) Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Für das ehemalige Vorstandsmitglied Herrn Franke, ausgeschieden zum 30. September 2013, besteht eine Altersversorgungszusage, die als leistungsorientierter Versorgungsplan ausgestaltet ist. Die Zusagen beinhalten Versorgungsleistungen, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder altersbedingt aus dem Dienst ausscheidet. Herrn Franke wird in diesem Fall eine Kapitalzahlung gewährt. Die Verpflichtung des Unternehmens besteht darin, die zugesagten Leistungen an die Pensionsberechtigten zu erfüllen. Das Versorgungssystem ist extern durch vollständig leistungskongruente Rückdeckungsversicherungen finanziert. Die Höhe der Altersversorgungszusagen bestimmt sich nach dem beizulegenden Wert der Rückdeckungsversicherungsansprüche. Sie sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln, obwohl die Ansprüche formal keine Wertpapiere sind. Aufgrund der Kongruenz ist der Erfüllungsbetrag nach HGB gleich dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen.

Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Das Planvermögen der im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung bestehenden Rückdeckungsversicherung wird mit der Pensionsrückstellung saldiert. In gleicher Weise wird mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen verfahren. Im Berichtsjahr wurden daher TEUR 3 (Vorjahr TEUR 11) aus der Aufzinsung des Planvermögens mit den Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen verrechnet. Zum 31. Dezember 2024 betragen die Anschaffungskosten des Planvermögens zum Bilanzstichtag TEUR 119 (im Vorjahr TEUR 116).

in TEUR	Erfüllungsbetrag	Zeitwert
Pensionsrückstellung	119	119
Planvermögen	119	119

in TEUR	Pensionsrückstellung	Planvermögen
Zinsaufwand	3	
Zinsertrag		3

Den Mitarbeitern der DF AG wird ab dem Tag des Eintritts in das Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, die im Wege arbeitgeberfinanzierter Beitragszahlungen in eine Unterstützungskasse durchgeführt wird. Die Unterstützungskasse leistet nach Eintritt des Versorgungsfalls direkt an die Mitarbeiter, so dass die Bildung einer Rückstellung für die Mitarbeiter hier nicht erforderlich ist.

Steuerrückstellungen

Durch Anwendung des Gewinnabführungsvertrags hat die DF AG das von der DF GmbH im Berichtszeitraum erzielte Ergebnis in Höhe von TEUR 6.555 (Vorjahr TEUR 5.840) übernommen und als Ertrag ausgewiesen. Die sich nach Verlustverrechnung und nach Anwendung der Vorschriften zur sog. „Mindestbesteuerung“ ergebende Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags wird als Steuerrückstellung in Höhe von TEUR 149 bilanziert, die gesamte Körperschaftssteuer-Rückstellung beläuft sich somit auf TEUR 1.136. Für erwartete Gewerbesteuer des Veranlagungszeitraums 2024 wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 349 (Vorjahr TEUR 325) dotiert; die gesamte Gewerbesteuer-Rückstellung beläuft sich somit auf TEUR 1.522.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind ausnahmslos kurzfristiger Natur und betreffen im Wesentlichen variable Tantieme-Verpflichtungen sowie Kosten für die Aufstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.

Rückstellung für Insolvenzverbindlichkeiten

Diese Rückstellung ist im Geschäftsjahr aufgelöst worden, da eine Inanspruchnahme durch Drittschuldner durch Verjährung der eventuellen Ansprüche unwahrscheinlich geworden ist.

E) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren und mehr als fünf Jahren bestehen weder bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen noch bei den sonstigen Verbindlichkeiten.

IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

A) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der DF AG resultieren im Geschäftsjahr 2024 aus Konzernumlagen für Managementleistungen in Höhe von TEUR 324 (Vorjahr TEUR 551) sowie aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr TEUR 17). Die Erträge aus dem Treuhandvertrag beinhalten eine Festvergütung für die Verwertung der designierten Vermögensgegenstände sowie Weiterbelastungen der dadurch verursachten Kosten.

B) Aufwendungen für bezogenen Leistungen

Im Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für bezogenen Leistungen TEUR 434 (Vorjahr TEUR 304) und betreffen ausschließlich Leistungen, die die DF AG von anderen Konzerngesellschaften bezogen hat, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

C) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 388 (Vorjahr TEUR 35), Kursgewinne in Höhe von TEUR 97 (Vorjahr TEUR 69) und periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr 17). Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um Umsatzsteuerkorrekturen für Vorjahre.

D) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Jahresabschlusserstellung und -prüfung in Höhe von TEUR 268 (Vorjahr TEUR 331), Aufwendungen aus Kursdifferenzen und der Bewertung der Insolvenzmasse in Höhe von TEUR 139 (Vorjahr TEUR 27), Aufwendungen für die Hauptversammlung in Höhe von TEUR 130 (Vorjahr TEUR 114), Versicherungsaufwendungen in Höhe von TEUR 126 (Vorjahr TEUR 128), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 114 (Vorjahr TEUR 21), Aufsichtsratsvergütung in Höhe von TEUR 110 (Vorjahr TEUR 113), Aufwendungen für Veröffentlichungen und Börsennotierung in Höhe von TEUR 94 (Vorjahr TEUR 123) und Aufwendungen für Beratungstätigkeit durch das Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Wolfgang Habermann, in Höhe von TEUR 57 (Vorjahr TEUR 16).

E) Erträge auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrags

Der DF AG ist das von der DF GmbH im Geschäftsjahr 2024 erzielte Ergebnis entsprechend dem abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag zuzurechnen und wird gemäß § 277 Abs. 3 S. 2 HGB in Höhe von EUR 6.554.810,79 (Vorjahr EUR 5.839.769,36) als Ertrag ausgewiesen.

F) Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt TEUR 5.339 (Vorjahr TEUR 4.515) und ist im Wesentlichen auf die Ergebnisübernahme der DF GmbH zurückzuführen.

V. Sonstige Angaben

Angabe zu § 264 Abs. 2 S. 3 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der DF AG haben bei Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 die schriftliche Versicherung gemäß § 264 Abs. 2 S. 3 HGB am 29. April 2025 abgegeben.

Anzahl der Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren gem. § 285 Nr. 7 HGB lediglich die zwei Mitglieder des Vorstands bei der DF AG beschäftigt.

Gesellschaftsorgane

Vorstand

Dr. Behrooz Abdolvand, Vorstandsvorsitzender, Politikwissenschaftler und Geschäftsführer Deutsche Forfait GmbH

Hans-Joachim von Wartenberg, Vorstandsmitglied, Jurist und Geschäftsführer Deutsche Forfait GmbH

Im Geschäftsjahr 2024 betrugen die Vorstandsbezüge insgesamt TEUR 717 (Vorjahr TEUR 681); variable Bezüge fielen im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 169 an (Vorjahr TEUR 150).

Aufsichtsrat

Dr. Ludolf von Wartenberg (Vorsitzender)

- ☐ Selbständiger Unternehmensberater in Berlin
- ☐ Kuratoriumsvorsitzender der Hanns Martin-Schleyer-Stiftung, Berlin
- ☐ Kuratoriumsvorsitzender des Institut Finanzen und Steuern e.V., Berlin

Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (stellvertretender Vorsitzender)

- ☐ Wissenschaftlicher Peer Review Gutachter, Senior Fellow Researcher und akademischer Mentor

Wolfgang Habermann

- ☐ Selbständiger Unternehmensberater

Die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2024 betrug TEUR 110 (Vorjahr TEUR 113) ohne Umsatzsteuer.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Wolfgang Habermann hat über seine Kapitalgesellschaft im Geschäftsjahr TEUR 57 (Vorjahr TEUR 16) zusätzlich für betriebswirtschaftliche Beratung erhalten.

Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 119 (Vorjahr TEUR 116) gebildet, denen leistungskongruente Rückdeckungen gegenüberstehen.

Verzeichnis des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB

Gesellschaft	Anteil am Eigenkapital	Grund-/Stammkapital	Ergebnis des Geschäftsjahres 2024	Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
DF Deutsche Forfait s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100 %	EUR 12.068,55 CZK 300.000,00	EUR -657.234,10 CZK -16.509.720,62	EUR -315.480,36 CZK -7.572.790,65
DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o., Prag / Tschechische Republik	100 %	EUR 62.354,17 CZK 1.550.000,00	EUR -300.667,09 CZK -7.552.757,36	EUR -1.362.085,85 CZK -32.695.508,79
DF Food & Beverage Holding GmbH, Köln	100 %	EUR 25.000,00	EUR -5.386,70	EUR 0,00
DF Health & Pharma Holding GmbH, Köln	100 %	EUR 25.000,00	EUR -3.667,54	EUR 0,00
Deutsche Forfait GmbH, Köln	100 %	EUR 25.100,00	EUR 6.554.810,79	EUR 5.839.769,36

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind zum Bilanzstichtag unverändert gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 die DF Deutsche Forfait s.r.o, die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. und die Deutsche Forfait GmbH berücksichtigt. Gegenüber den beiden tschechischen Gesellschaften hat die DF AG eine Rangrücktrittserklärung abgegeben und verpflichtet sich diese weiter zu unterstützen. Aufgrund der in 2024 bzw. 2025 erfolgten Kapitalerhöhung ist es unwahrscheinlich, dass die DF AG daraus in Anspruch genommen wird.

Die im Jahr 2024 neu gegründete Gesellschaften DF Food & Beverage Holding GmbH und DF Health & Pharma Holding GmbH sind als Holding-Gesellschaften für das Halten von Beteiligungen in zwei Tätigkeitsbereichen Food sowie Pharma zuständig, in deren der Konzern sich weiter stärker zu entwickeln plant.

Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers entfiel ausschließlich auf Prüfungsleistungen und belief sich auf TEUR 154 (Vorjahr TEUR 264).

Die Abschlussprüfungsleistungen betreffen die Jahres- und Konzernabschlussprüfung und die Prüfung des Abhängigkeitsberichts zum Ende des Geschäftsjahres sowie die prüferische Durchsicht des Konzernzwischenabschlusses zum 30. Juni 2024.

Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Folgende Mitteilungen nach dem WpHG über Beteiligungen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 fortbestehen, hat die DF AG erhalten:

- o Herr Dr. Shahab Manzouri, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, Deutschland, am 6. Juli 2016 die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 70 % überschritten hat und an diesem Tag 79,14% (dies entspricht 9.408.170 Stimmrechten) betragen hat.
- o Herr Kevin Robert Steele, Großbritannien, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 29. Dezember 2022 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der DF Deutsche Forfait AG, Gustav-Heinemann-Ufer 56, 50968 Köln, Deutschland, am 28. Dezember 2022 die Schwelle von 3 % überschritten hat und an diesem Tag 3 % (dies entspricht 356.628 Stimmrechten) betragen hat. 0,22 % dieser Stimmrechte sind ihm über die Living Cells Unlimited zugeordnet worden, 2,78 % werden von ihm als Herr Kevin Robert Steele gehalten.

Angabe nach § 285 Nr. 16 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex für das Berichtsjahr abgegeben. Die Erklärung ist den Aktionären im März 2024 auf der Homepage der Gesellschaft (www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance) zugänglich gemacht worden.

Konzernverhältnisse nach § 285 Nr. 14 i. V. m. § 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB

Die DF Deutsche Forfait AG, Köln, in ihrer Eigenschaft als deutsche Konzernleitung, stellt zum 31. Dezember 2024 für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss nach IFRS und einen Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht zusammengefasst wurde, auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger offen zu legen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn der DF Deutsche Forfait AG in Höhe von EUR 16.693.787,85 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe	713.248,98
von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie	
Gewinnvortrag:	15.980.538,87
Bilanzgewinn:	16.693.787,85

Nachtragsbericht

Im 2025 eskalierten die Konflikte im Nahost und in der Ukraine weiter. Diese neue höhere Eskalationsstufe berührt die Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe lediglich marginal, da die Gesellschaft in den Regionen weiterhin nur in den nicht-sanktionierten Bereichen Food und Pharma tätig ist und diese Güter nach wie vor nachgefragt und gehandelt werden.

Am 03. April 2025 hat DF AG eine ad-hoc-Meldung veröffentlicht, dass die Trade Finance Solutions s.r.o., Prag am 28.03.2025 1.907.544 Aktien der DF AG übernommen hat. Das entspricht ca. 16,05 % des Grundkapitals der DF AG. Zugleich hat Herr Dr. Shahab Manzouri der DF AG mitgeteilt, dass er am 28. März 2025 die Meldeschwelle von 75 % unterschritten hat und nun 7.526.882 Aktien der DF AG hält, was einem Anteil von ca. 63,32 % des Grundkapitals der DF AG entspricht.

Köln, 29. April 2024

Der Vorstand

Zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024

DF Deutsche Forfait AG, Köln

Anlage 4

I. Grundlagen des Konzerns

- (1) Geschäftsmodell des Konzerns
- (2) Struktur der DF-Gruppe
- (3) Ziele und Strategien
- (4) Steuerungssystem

II. Wirtschaftsbericht

- (1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
- (2) Geschäftsverlauf
 - a) Ertragslage
 - b) Finanzlage
 - c) Vermögenslage
 - d) Geopolitische Auswirkungen im Nahen und Mittleren Osten
- (3) Finanzielle Leistungsindikatoren
- (4) Entwicklung der DF-Aktie

III. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB

IV. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB

V. Chancen- und Risikobericht

- (1) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- (2) Risikomanagementsystem bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- (3) Chancen
- (4) Risiken
 - a) Ertragsrisiken
 - b) Länder- und Adressrisiko
 - c) Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen und einem steigenden Nachhaltigkeitsfokus
 - d) Operative Risiken
 - e) Dokumentäres Risiko
 - f) Refinanzierungsrisiko
 - g) Zusammenfassende Risikobeurteilung

VI. Prognosebericht

VII. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

- (1) Ertragslage
- (2) Vermögenslage
- (3) Finanzlage
- (4) Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

VIII. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

I. Grundlagen des Konzerns

(1) Geschäftsmodell des Konzerns

Die DF-Gruppe ist auf Außenhandelsfinanzierungen und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Kundenkreis umfasst Exporteure, Importeure und Finanzunternehmen. Der geografische Fokus der DF-Gruppe liegt derzeit auf den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens – insbesondere dem Iran – sowie auf den Ländern Deutschland und der Tschechischen Republik. Im Rahmen des Iran-Handels konzentriert sich die DF-Gruppe seit dem Jahr 2018 aus geschäftspolitischen Gründen ausschließlich auf den Handel mit humanitären Gütern.

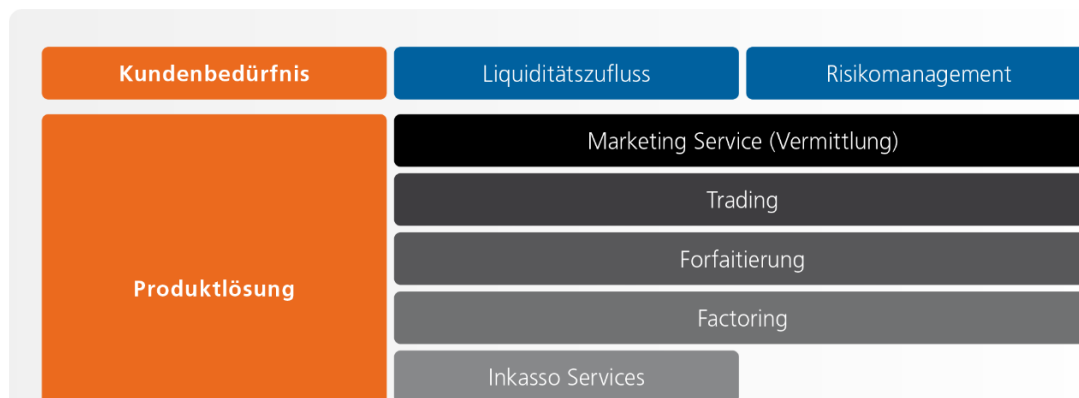
Das Produktportfolio der DF-Gruppe ist auf den geographischen Fokus und die spezifischen Bedürfnisse der Kunden abgestimmt. Besonders hervorzuheben ist der Marketing-Compliance Service, bei dem nach einer internen Compliance-Prüfung Geschäfte aus den Bereichen Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare an strategische Partner vermittelt werden, die diese anschließend abwickeln. Zudem betreibt der Konzern das Inkasso von Außenhandelsforderungen, das für die Region Naher und Mittlerer Osten von der tschechischen Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. durchgeführt wird. Die DF Deutsche Forfait s.r.o. ist für die übrigen geographischen Märkte zuständig.

Darüber hinaus bietet die DF Deutsche Forfait s.r.o. Factoring-Dienstleistungen vornehmlich für tschechische Kunden an. Dieses Produkt erweitert das Produktportfolio der DF-Gruppe seit Ende 2020. Die Forfaitierung wird von der Deutsche Forfait GmbH oder der DF Deutsche Forfait ME s.r.o. angeboten, wobei Forderungen unter Berücksichtigung der individuellen Risiken des jeweiligen Geschäfts angekauft werden. Die DF-Gruppe akquiriert ihre Geschäfte durch den eigenen Vertrieb oder über Vermittler beziehungsweise strategische Partner in der Regel im Land des Importeurs. Ergänzend dazu bietet die DF-Gruppe Beratungs- und

Schulungsleistungen im Bereich Compliance, bei denen sie ihr länderspezifisches Know-how, ihr Netzwerk sowie ihre Expertise in Compliance-Fragen vermarktet.

Seit 2023 ist die DF-Gruppe mit dem Produkt Trading als eigenständiger Händler von Agrarprodukten tätig und stellt dabei die Einhaltung der geltenden Compliance-Anforderungen sicher.

Die Struktur der im Berichtsjahr von der DF-Gruppe angebotenen Produktlösungen ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Die tschechische Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait s.r.o. hat im Jahr 2024 die Implementierung einer neuen Finanzsoftware fortgesetzt, um die Factoring-Dienstleistungen zu vereinfachen und zu optimieren. Diese Investition ermöglicht es, nach Abschluss der Implementierung das Geschäft in diesem Bereich effektiver und effizienter zu führen.

Das Geschäftsmodell der DF-Gruppe unterliegt rechtlichen, politischen sowie wirtschaftlichen Einflussfaktoren, vor allem im Hinblick auf Sanktionierungen und Handelsbeschränkungen. Insbesondere die Einhaltung von Restriktionen wird durch das unternehmensinterne Compliance-Team intensiv überwacht.

Die Deutsche Forfait GmbH hat 2024 angefangen, projektbezogene M&A-Teams zu bilden, um die Diversifizierung der DF-Gruppe in den Zielregionen voranzutreiben. Daraus resultierte die neugegründete Tochtergesellschaft, die Vagabund Brauerei FB GmbH. Damit hat die DF-Gruppe ihre angekündigte Diversifikation der Geschäftsfelder fortgesetzt.

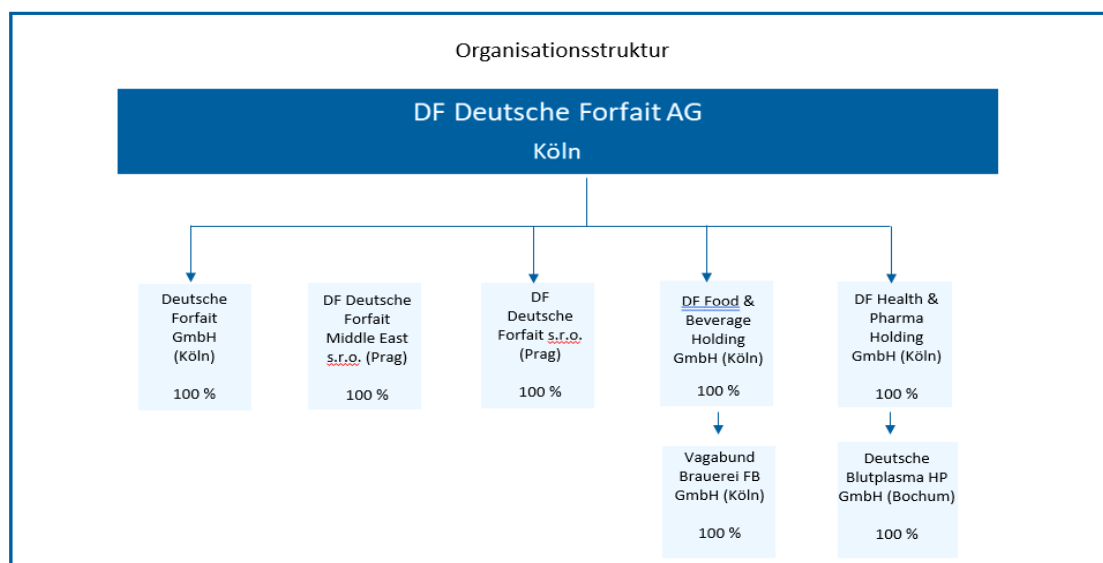
(2) Struktur der DF-Gruppe

Die in Köln ansässige DF Deutsche Forfait AG („DF AG“ oder „Gesellschaft“) ist die Holding- und Konzernobergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG verfügte im Berichtszeitraum über vier operative Tochtergesellschaften sowie zwei weitere Tochtergesellschaften, die als

Zwischenholdings fungieren. Zu den operativen Tochtergesellschaften gehört die Deutsche Forfait GmbH in Köln („DF GmbH“), die DF Deutsche Forfait s.r.o. („DF s.r.o.“) sowie die DF Deutsche Forfait Middle East s.r.o. („DF ME s.r.o.“), beide mit Sitz in Prag, Tschechische Republik. Die DF Food & Beverage Holding GmbH („DF FB Holding“) fungiert als Zwischenholding der operativen Tochtergesellschaft Vagabund Brauerei FB GmbH („DF Vagabund“), beide mit Sitz in Köln

Zur Vorbereitung der M&A-Aktivitäten im Bereich Health & Pharma wurde im November 2024 eine weitere Zwischenholding gegründet, die DF Health & Pharma Holding GmbH („DF HP Holding“). Unterhalb dieser Holding wurde nach dem Berichtsstichtag die Deutsche Blutplasma HP GmbH („DF Blutplasma“) gegründet, die zukünftig alle Aktivitäten in diesem Geschäftsbereich operativ bündeln und organisieren soll.

Die Konzernstruktur zum Veröffentlichungstag dieses Geschäftsberichtes stellt sich nunmehr wie folgt dar:



Die DF GmbH konzentriert sich mit ihrem Produktangebot weiterhin auf die Region Naher und Mittlerer Osten sowie auch auf Deutschland und die Tschechische Republik. Ihr Leistungsspektrum umfasst insbesondere den Marketing-Compliance Service, das Forfaitierungsgeschäft und das Inkasso von Außenhandelsforderungen. Daneben erbringt sie Serviceleistungen für die anderen Gesellschaften der DF-Gruppe. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Rechnungswesen, Vertragsabwicklung, Compliance, Vertrieb und Risikomanagement.

Bei den Tochtergesellschaften in Prag sind das Factoring-Geschäft, die Abwicklung einzelner Geschäfte, wie z.B. die Vergabe von Darlehen, der An- und Verkauf von Forderung sowie Inkassotätigkeiten angesiedelt. Die DF ME s.r.o. konzentriert sich hierbei auf Transaktionen und

das Produkt Forfaitierung und Trading im Nahen und Mittleren Osten mit Schwerpunkt Iran; die DF s.r.o. deckt das übrige geographische Spektrum ab.

Alle Tochtergesellschaften sind eigenständige Einheiten mit voller rechtlicher Autonomie.

Die DF-Gruppe zeichnet sich durch ihre breite Aufstellung, ihr umfangreichen Produktpalette und ihre Fokussierung auf den Nahen Osten sowie auf humanitäre Güter aus. Diese Kombination verleiht ihr ein einzigartiges Alleinstellungsmerkmal innerhalb der Branche. Der Gesellschaft sind keine vergleichbaren Mitbewerber oder eine Peergroup innerhalb Europas bekannt.

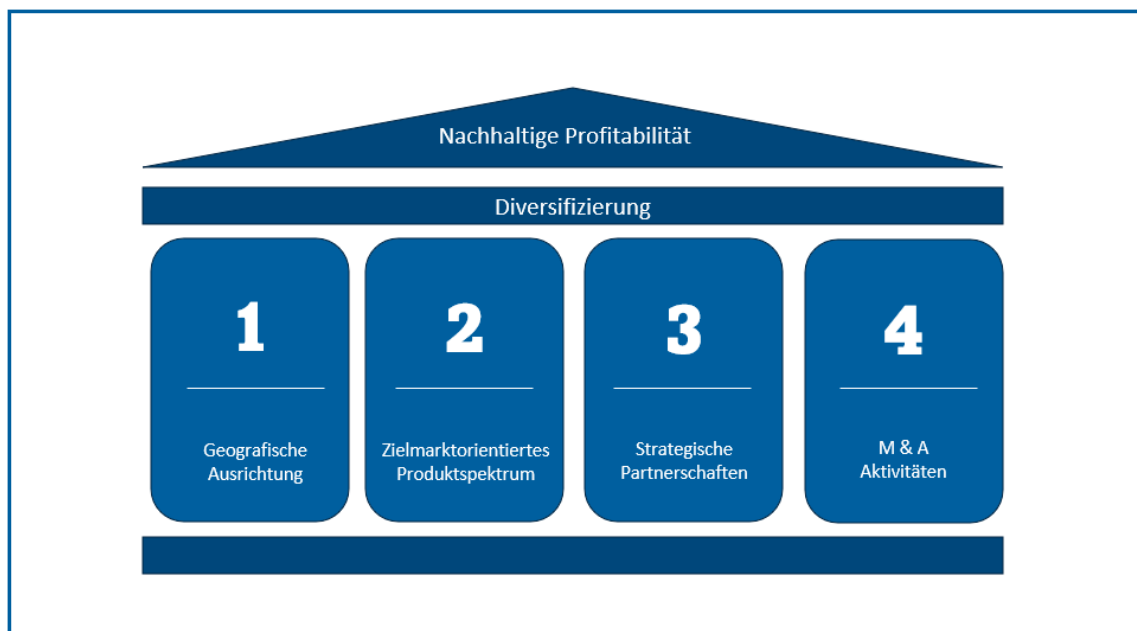
Mitarbeiter:

Die DF-Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 einschließlich Vorstand durchschnittlich 37 Mitarbeiter (Vorjahr 18 Mitarbeiter).

3) Ziele und Strategien

Die DF-Gruppe erbringt ihre Leistungen vorrangig durch Service- und Beratungsangebote im Bereich der Außenhandelsfinanzierung. Nach der Rückkehr in die Gewinnzone im Jahr 2019 und der darauffolgenden positiven operativen Entwicklung soll die nachhaltige Profitabilität der DF-Gruppe weiter ausgebaut und die strategische Diversifizierung konsequent fortgesetzt werden. Ziel ist es die Attraktivität der DF-Gruppe für Eigen- und Fremdkapitalgeber sowie für potenzielle strategische Partner zu steigern. Dies soll insbesondere durch die Vermarktung des bestehenden Know-hows und den gezielten Ausbau des Netzwerks im Bereich der Außenhandelsfinanzierung und damit verbundener Dienstleistungen erreicht werden.

Die Strategie der DF-Gruppe basiert auf vier zentralen Säulen:



Die mittel- bis langfristige geografische Ausrichtung der DF-Gruppe konzentriert sich auf den Nahen und Mittleren Osten, Europa und Zentralasien.

Im Mittelpunkt der geschäftlichen Aktivitäten stehen die Bereiche Nahrungsmittel sowie Medizin- und Pharmaprodukte, da in diesen humanitären Segmenten weiterhin eine hohe Nachfrage nach den Lösungen der DF-Gruppe besteht. Um die Abhängigkeit von einzelnen Märkten zu reduzieren, plant die DF-Gruppe, die erwirtschafteten Mittel gezielt in die geografische Diversifizierung sowie Erweiterung des Produktportfolios zu investieren.

Beim Markteintritt in neue Regionen wird selektiv auf bestehendes Know-how und ein etabliertes Netzwerk vor Ort zurückgegriffen, um die Erfolgchancen zu maximieren. Darüber hinaus sollen durch die Fokussierung auf ausgewählte Regionen – insbesondere den Nahen und Mittleren Osten – Skaleneffekte realisiert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Komplexität länderspezifischer Compliance-Vorschriften von besonderer Bedeutung.

Das Produktportfolio orientiert sich vorrangig an den Kunden- und Marktbedürfnissen in den jeweiligen Zielregionen. Ein zentraler Bestandteil sind die etablierten Inkasso- und Marketing-Compliance-Services, die neben der Vermittlung von Geschäften auch Beratungsleistungen im Bereich Compliance umfassen. Diese Dienstleistungen bieten maßgeschneiderte Lösungen für die Außenhandelsfinanzierung in den Zielmärkten.

Ein zentraler Bestandteil der Strategie der DF-Gruppe ist der Aufbau und die Etablierung strategischer Partnerschaften. Insbesondere im Iran-Geschäft profitiert die DF-Gruppe von der

Zusammenarbeit mit der Saman Bank, Teheran und der Niederlassung in Frankfurt, die über ein starkes lokales Netzwerk sowie umfassendes Know-how verfügt. Diese Partnerschaft ermöglicht eine effiziente Marktbearbeitung und reibungslose Geschäftsabwicklung. Darüber hinaus strebt die DF-Gruppe weitere langfristige Kooperationen mit Banken an, um Synergien zu nutzen und durch optimal aufeinander abgestimmte Prozesse eine schnelle und effiziente Abwicklung von Geschäften sicherzustellen.

Im Berichtsjahr wurde die vierte Säule – Mergers & Acquisitions (M&A) – als strategischer Wachstumsbereich etabliert. Zukünftig wird die DF-Gruppe verstärkt Möglichkeiten für Firmenübernahmen und Unternehmensbeteiligungen prüfen und bei positiven Bewertungen gezielt umsetzen. Durch die Diversifizierungsstrategie verfolgt die DF-Gruppe das Ziel, stetige und wiederkehrende planbare Erträge aus Geschäftsbetrieben zu generieren, um so eine solide Ertragsgrundlage nachhaltigen Wachstums zu schaffen.

Neben den beschriebenen mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Zielen der DF-Gruppe liegt der Fokus immer stärker auf der Beachtung ökologischer und sozialer Ziele und der angemessenen und sinnvollen Verankerung dieser Ziele in der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung.

4) Steuerungssystem

Die DF-Gruppe steuert ihr Geschäft im Rahmen eines internen Steuerungssystems einerseits über das akquirierte Geschäftsvolumen und die für die Produktlösungen zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel. Dies ist definiert als Summe der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Geschäfte der Bereiche Marketing-Compliance Service und Inkasso sowie der Nominalwerte aller in einer Berichtsperiode abgeschlossenen Factoring-Geschäfte. Die Forfaitierungs- und Trading-Geschäfte fließen mit dem auf das Geschäftsjahr bezogenen durchschnittlichen Investitionsvolumen je Geschäft in das Gesamtgeschäftsvolumen der DF-Gruppe mit ein.

Mit der Zunahme der M&A-Aktivitäten wird die Planung schrittweise um reale Umsätze erweitert. Während diese im aktuellen Berichtszeitraum noch eine untergeordnete Rolle spielen, könnten sie sich langfristig zu einem zentralen Bestandteil der strategischen Planung entwickeln.

Der etwa zweimonatige Prozess der Unternehmensplanung für die Produkte Marketing-Compliance Service, Forfaitierung, Trading und Inkasso erfolgt ausschließlich über den Vorstand

der DF-Gruppe. Die Planung für das Produkt Factoring erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DF s.r.o. in Prag.

Neben dem Geschäftsvolumen ist das hieraus resultierende Rohergebnis für die DF-Gruppe eine wichtige Steuerungsgröße. Das Rohergebnis ergibt sich aus den Provisions- und Umsatzerlösen der genannten Geschäftsarten abzüglich der direkt zuzuordnenden Aufwendungen.

Schließlich stellt die DF-Gruppe in der Berichterstattung auf das Ergebnis vor Steuern ab. Die zuvor genannten Steuerungsgrößen werden in einem internen monatlichen, standardisierten Reporting innerhalb der DF-Gruppe überwacht, das an den Aufsichtsrat übermittelt wird. Darüber hinaus wird eine Berichterstattung über die abgeschlossenen Geschäfte und den erzielten Ertrag sowie eine Liquiditätsübersicht auf Anforderung des Vorstandes erstellt.

In der externen Berichterstattung stellt die DF-Gruppe neben dem Gesamtgeschäftsvolumen auf das Konzern-Rohergebnis und das Konzernergebnis vor Steuern ab.

II. Wirtschaftsbericht

(1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Erholung der weltwirtschaftlichen Lage zeigte sich im Jahr 2024 nach den Herausforderungen der letzten Jahre, z. B. bedingt durch die Corona-Pandemie oder den Krieg in der Ukraine weitgehend stabil und widerstandsfähig.

Anfang des Jahres 2024 erwartete der Internationale Währungsfonds (IWF) eine Wachstumsrate für die Weltwirtschaft in Höhe von 3,1 % im Jahr 2024 und 3,2 % im Jahr 2025. Im Vergleich zur letzten Prognose vom Oktober 2023 war das für 2024 eine Aufwärtsrevision von 0,2 Prozentpunkten. Dieser leichte Anstieg gehe dabei insbesondere auf die unerwartet hohe Widerstandsfähigkeit in den Vereinigten Staaten und mehreren großen Schwellen- und Entwicklungsländern sowie auf die fiskalische Unterstützung in China zurück.

Für das Welthandelsvolumen prognostizierte der IWF noch im Oktober 2023 für das Jahr 2024 ein Wachstum von 3,5 %, bevor im Januar 2024 ein Wachstum von 3,3 % erwartet wurde. Die World Trade Organization (WTO) veröffentlichte im April 2024, dass man nur von einer Zunahme des globalen Handels von 2,6 % für 2024 ausgehe. Damit musste die WTO ihre leicht bessere, aber dennoch niedrige Schätzung von Oktober 2023 mit 3,3 % deutlich reduzieren. Zum Vergleich: Im Jahr 2021 war das Handelsvolumen um 9,6 % gewachsen, in 2022 nur noch um 3,0 %.

Für 2024 hob die WTO ihre Prognose Ende 2024 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,7 % an, weil aufgrund des nachlassenden Inflationsdrucks und gesunkener Zinsen der Zentralbanken die Investitionskraft steige, was letztlich auch eine allmähliche Erholung des Welthandels unterstütze. Für 2025 werde ein Wachstum von 3,0 % erwartet. Allerdings mit dem Hinweis, dass nach wie vor bestehende Abwärtsrisiken wie geopolitische Spannungen, regionale Konflikte und politische Unsicherheiten diesen Wert noch dämpfen können.

Im Juli 2024 korrigierten die Experten des Internationalen Währungsfonds (IWF) in ihrem Update zum World Economic Outlook (WEO) ihre Einschätzungen zu Jahresbeginn zum globalen Wirtschaftswachstum 2024 sowie 2025 um 0,1 Prozentpunkte nach oben auf 3,2 % respektive 3,3 %. Unter anderem würden sich starke Exporte aus Asien, insbesondere im Technologiesektor, positiv auf den Welthandel und damit auch die globale Wirtschaftstätigkeit auswirken. Nichtsdestotrotz gebe es weiterhin viele Probleme. Die Inflation im Dienstleistungssektor hemme nach wie vor die Normalisierung der Geldpolitik, ebenso erschweren Handelsspannungen und zunehmende politische Unsicherheit die Situation zusätzlich.

In den USA sollte sich das konstante Wachstum von 2,5 % im Jahr 2023 bzw. 2,6 % in 2024 auf 1,9 % im Jahr 2025 abschwächen. Hier begründete der IWF die Stagnation bzw. prognostizierte rückläufige Entwicklung des Wachstums mit nachlassendem Konsum, einem negativen Beitrag des Nettohandels und einer Abkühlung des Arbeitsmarktes.

Die durchschnittliche Inflationsrate weltweit wurde für 2024 mit 5,9 % vorausgesagt, nach 6,8 % in 2023.

Für den für die DF-Gruppe relevanten Markt in Tschechien prognostizierte das tschechische Finanzministerium im November 2024 mit 1,1 % ein geringes, aber gestiegenes Wachstum gegenüber dem Vorjahr mit -0,1 %. Für 2025 wird ein weiterer Anstieg des Bruttoinlandsproduktes um 2,5 % erwartet. Die Jahresinflationsrate würde sich von 10,6 % im Vorjahr den Erwartungen zufolge in 2024 deutlich auf 2,4 % absenken und im Jahr 2025 mit 2,3 % weiter verringern.

Nach Schätzungen des IWF, der Weltbank und der iranischen Zentralbank liegt das Wirtschaftswachstum in dem für die DF-Gruppe wichtigen Zielmarkt Iran für das Haushaltsjahr 2023/2024 bei 5,0 % sowie die Inflationsrate zwischen 30 % und 40 %. Nach einigen Jahren mit starken Rückgängen zeigt auch Irans Außenhandel seit 2021/2022 wieder Anzeichen von Wachstum. Dieser Trend setzt sich nach wie vor fort, die Nichtölwirtschaft wuchs im Haushaltsjahr 2023/2024 um 3,6 % und auch die Einfuhren blieben gemäß iranischem Zoll weiterhin auf Expansionskurs.

Den IWF-Prognosen aus Oktober 2024 zufolge wird sich das Wirtschaftswachstum im Euro-raum nur sehr langsam entwickeln, von 0,4 % im Jahr 2023, über 0,8 % im Jahr 2024, bis hin zu 1,2 % im Jahr 2025.

In seiner Pressemitteilung vom 25. Februar 2025 hat das Statistische Bundesamt den Rückgang der Wirtschaftsleistung für Deutschland um 0,2 % für das Gesamtjahr 2024 bestätigt. Im letzten Quartal 2024 verringerte sich das BIP preis-, saison- und kalenderbereinigt gegenüber dem Vorquartal ebenfalls um 0,2 %. Im Schlussquartal bremste insbesondere der Rückgang von Warenexporten die Konjunktur, während die Einfuhren von Waren und Dienstleistungen leicht anstiegen.

Auch in den meisten anderen großen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) hat sich die Wirtschaft im vierten Quartal 2024 abgekühlt. Während Spanien und auch die EU insgesamt im Vergleich zum dritten Quartal noch einen Anstieg von 0,8 % respektive 0,2 % verzeichneten, stagnierte das BIP in Italien, in Frankreich sank die Wirtschaftsleistung ähnlich wie in Deutschland um 0,1 %. In den USA konnte ein Wirtschaftswachstum um 0,6 % im Vergleich zum Vorquartal erreicht werden, welches damit stärker als in vielen anderen europäischen Staaten ausfiel.

Die jährliche Inflation im Euroraum betrug im Dezember 2024 nach Daten der Eurostat 2,4 % (Dezember 2023: 2,9 %). In Tschechien hingegen stieg die Teuerungsrate im gleichen Betrachtungszeitraum von 2,7 % auf 3,3 % an. Für den Iran wurde im Oktober 2024 laut Statista eine durchschnittliche Inflationsrate für 2024 von rund 31,7 % prognostiziert.

Nach dem letzten statistischen Bericht „Handel mit Agrarrohstoffen“ der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) vom Dezember 2022 hat sich der monetäre Wert der weltweiten Lebensmittelexporte zwischen 2005 und 2021 nominal um das 2,7-fache erhöht, von rund 620 Mrd. USD im Jahr 2005 auf knapp 1.750 Mrd. USD im Jahr 2021. Haupt-Nettoexporteur war dabei Brasilien, gefolgt von Neuseeland, Haupt-Nettoimporteure waren China und Japan.

(2) Geschäftsverlauf

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die DF-Gruppe erneut ein positives Konzernergebnis in Höhe von TEUR 1.877 (Vorjahr TEUR 1.664). Trotz gestiegener Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Geschäftstätigkeit der DF Vagabund konnte ein Ergebnis vor Steuern

in Höhe von TEUR 3.486 erwirtschaftet werden, das damit nahezu auf dem Niveau des Vorjahres liegt (Vorjahr TEUR 3.527).

Ohne die Berücksichtigung der DF Vagabund hätte das Ergebnis vor Steuern TEUR 4.681 betragen und läge damit mit einem Anstieg von rund 34 % deutlich über der im letzten Halbjahresbericht auf Seite 14 veröffentlichten Prognose von 10 % bis 20 % Steigerung (ohne DF Vagabund).

Im Geschäftsjahr 2024 stieg das ausschließlich in der Zielregion Naher und Mittlerer Osten erwirtschaftete Geschäftsvolumen auf EUR 208,9 Mio. (Vorjahr EUR 182,1 Mio.) und entfiel vollständig auf das Geschäftsfeld Marketing-Compliance Service. Hieraus resultieren Erträge in Höhe von TEUR 9.955.

Darüber hinaus wurden keine Erträge aus dem Forfaitierungsgeschäft und lediglich geringe Erträge in Höhe von TEUR 29,6 aus dem Factoring-Geschäft erzielt. Die Umsätze aus dem Warenverkauf der DF Vagabund betrugen TEUR 287.

Im Zuge der weiteren Diversifizierung der DF-Gruppe wurde zum Berichtsstichtag eine Segmentberichterstattung eingeführt. Zudem wurden die bisherigen Bilanzpositionen „Transaktionsbezogene Erträge und Aufwendungen“ durch die Bilanzpositionen „Umsatzerlöse“ und „Umsatzkosten“ ersetzt. Die bisherige Darstellung zum Vergleich mit dem Vorjahr ist der Pos. 7 des Anhangs zu entnehmen.

Das Rohergebnis stieg von TEUR 8.422 auf TEUR 9.500, was einem Zuwachs von 12,8 % entspricht. Dieser Anstieg ist überwiegend auf die höheren Provisionserträge zurückzuführen, die um TEUR 1.482 zunahmen. Damit wurde auch die Prognose einer Steigerung um 10 % bis 15 % erfüllt.

Die sonstigen Erträge erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich von TEUR 142 auf TEUR 410. Hauptursächlich hierfür war der Anstieg der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für das Varengold-Verfahren und für Insolvenzgläubiger, die von TEUR 54 im Jahr 2023 auf TEUR 314 anstiegen.

Die Verwaltungskosten, bestehend aus Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, betrugen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt TEUR 6.388 (Vorjahr TEUR 4.977). Während sich der Personalaufwand in Höhe von TEUR 2.572 im Vergleich zum Vorjahr durch die zusätzlichen Personalkosten bei der DF Vagabund um TEUR 491 erhöhte, stiegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 2.684 auf TEUR 3.126 an. Grund dafür waren vorwiegend Aufwendungen für den Aufbau der neuen Tochtergesellschaften und der Digitalisierung der DF-Gruppe.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen stiegen überwiegend wegen der Neubewertung von Vermögenswerten der DF Vagabund von TEUR 211 auf TEUR 385.

Das Finanzergebnis, resultierend aus Zinserträgen in Höhe von TEUR 395 und den entgegengesetzten Zinsaufwendungen über TEUR 734 belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf minus TEUR 340 (Vorjahr minus TEUR 61).

b) Finanzlage

Der operative Cashflow der DF-Gruppe wird im Geschäftsjahr 2024 mit TEUR – 9.834 (Vorjahr TEUR 18.294) ausgewiesen. Der Ausweis ist mit dem Vorjahr nur eingeschränkt vergleichbar, da die zum Bilanzstichtag 2024 bei der Saman Bank Frankfurt und der Saman Bank Teheran gehaltenen Guthaben in Höhe von TEUR 14.827 nach den Bilanzierungsvorschriften zum Bilanzstichtag 2024 in die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte umzugliedern waren. Nachdem die Gelder, die bei der Saman Bank gehalten werden, nur eingeschränkt am Zahlungsverkehr 2024 in Europa teilnehmen, stehen diese Guthaben der DF Gruppe nicht uneingeschränkt zu Verfügung. Daher können diese Guthaben zum 31.12.2024 nicht als liquide Mittel im Sinne des IFRS 7 ausgewiesen werden. Ohne diesen nicht zahlungswirksamen, sondern ausweistechisch bedingten Effekt ergibt sich ein bereinigter positiver operativer Cashflow von TEUR 4.993, der im Vergleich zum Vorjahr, im Geschäftsjahr 2024, um T€ 13.301 abgenommen hat.

Die wesentlichen Gründe für den Rückgang des Cashflows aus operativer Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 13.301 ist ein Forfaising Geschäft über 15 Mio. €, welches über den Bilanzstichtag 31.12.2022 lief. Die Rückzahlung erfolgte in 2023. In den Folgejahren gab es keine Geschäfte über die Bilanzstichtage. Daher diese hohe, aber normale, Veränderung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf TEUR –930 (Vorjahr TEUR –17) aufgrund der Investitionskosten in die DF Vagabund. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2024 TEUR –2.294 (Vorjahr TEUR –661). Der Anstieg ist überwiegend begründet mit der Rückzahlung von TEUR 2.000 auf das Darlehen des ehemaligen Darlehensgebers.

Die DF-Gruppe ist im abgelaufenen Geschäftsjahr zielkonform allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen. Der Anstieg des Eigenkapitals der DF-Gruppe zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 30.743 (Vorjahr TEUR 28.804) ist auf die Erhöhung der

Gewinnrücklagen zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich leicht von 58,1 % im Vorjahr auf 58,5 % im Berichtsjahr. Die Verbindlichkeiten Gläubiger reduzierte sich zum Bilanzstichtag von TEUR 31 durch eine weitere Ausschüttung auf einen Erinnerungswert für abgeschriebene Forderungen aus der Insolvenzmasse von EUR 2.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 verfügte die DF-Gruppe neben der Darlehensverbindlichkeit gegenüber Herrn Vali Zarrabieh von EUR 13,0 Mio. über keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kreditlinien bei Banken oder weiteren Personen.

c) Vermögenslage

Die Summe aller Vermögenswerte der DF-Gruppe betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 insgesamt TEUR 52.589. (Vorjahr TEUR 49.579). Die latenten Steuern fielen von TEUR 3.882 auf TEUR 3.659.

Die Sachanlagen in Höhe von TEUR 3.709 lagen deutlich über dem Vorjahr. Im Wesentlichen beinhalten diese die Nutzungsrechte der Büroflächen der DF-Gruppe und der Büro- und Produktionsfläche der DF Vagabund. Der Anstieg der Bilanzsumme ist vor allem auf die gestiegenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf TEUR 43.437 (Vorjahr TEUR 41.909) zurückzuführen. Davon mussten TEUR 14.827 unter den anderen kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen werden, da die bei der Saman Bank Frankfurt unterhaltenen Guthaben der DF AG zum Bilanzstichtag nicht uneingeschränkt zur Verfügung standen.

Während die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf TEUR 572 zurückgingen (Vorjahr TEUR 1.271), erhöhten sich die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte infolge des oben dargestellten Sachverhalts deutlich auf TEUR 15.358 (Vorjahr: TEUR 790).

Die Vermögenswerte Gläubiger, die gemäß Insolvenzplan der DF AG aus den Gläubigern zuzurechnende Vermögenswerte aus dem Restrukturierungs- und Handelsportfolio bestehen, betrugen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 EUR 2 (Vorjahr TEUR 18). Der Rückgang basiert auf der Abwertung von Forderungen aus der Insolvenzmasse.

Die Vermögenslage der DF-Gruppe hat sich im Geschäftsjahr, wie schon in den Vorjahren, positiv entwickelt. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gilt es zur Bereitstellung für das operative Geschäft im Verhältnis zur Bilanzsumme hochzuhalten, um auch kurzfristig Geschäftschancen nutzen zu können.

d) Geopolitische Auswirkungen im Nahen und Mittleren Osten

Trotz der geopolitischen Lage und damit verbundenen Risiken konnte sich die DF-Gruppe dank ihres Geschäftsschwerpunkts im humanitären Bereich, ihrer Marktkenntnisse im Nahen und Mittleren Osten sowie ihrer strategischen Partnerschaften erneut erfolgreich behaupten. Die Konflikte in der Region hatten keine direkten Auswirkungen auf das laufende operative Geschäft.

(3) Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren der DF-Gruppe, in nicht priorisierter Abfolge, sind:

- Geschäftsvolumen
- Rohergebnis
- Konzernergebnis vor Steuern

Als Geschäftsvolumen wird der Nominalwert der in einer Periode abgeschlossenen Außenhandelsgeschäfte bezeichnet. Nach Umsetzung der bekannten Ziele und Strategien sowie der Fortsetzung der Diversifizierung soll mittelfristig ein Geschäftsvolumen in einem Zielkorridor von EUR 200,0 Mio. bis EUR 250,0 Mio. p.a. erreicht werden.

Das Geschäftsvolumen lag im Berichtsjahr mit EUR 208,9 Mio. in den Erwartungen der Gesellschaft und im benannten Zielkorridor. Für das Jahr 2025 rechnet das Unternehmen mit einem nur marginal steigenden Geschäftsvolumen aus den Geschäftsbereichen Marketing-Compliance Service, Factoring und Forfaitierung.

Ein weiterer finanzieller Leistungsindikator ist das Rohergebnis, also das Geschäftsergebnis aus operativer Tätigkeit. Dieses lag im Berichtszeitraum aus den bereits in Ziffer 2.a) genannten Gründen bei TEUR 9.500 nach TEUR 8.422 im Vorjahr und damit knapp 13 % über dem Vorjahr. Mittelfristig soll das Rohergebnis konstant über der Schwelle von TEUR 10.000 liegen.

Der dritte Leistungsindikator, das Ergebnis vor Steuern, war im Berichtsjahr von TEUR 3.527 auf TEUR 3.486 aus den unter Ziffer 2.a) genannten Gründen leicht rückläufig. Ohne Einbeziehung der DF Vagabund hätte das Ergebnis TEUR 4.681 betragen – ein Plus von 32 % und damit über der im Halbjahresbericht (Seite 14) prognostizierten Entwicklung.

Trotz wirtschaftlicher, rechtlicher und geopolitischer Herausforderungen sowie neuer operativer Rahmenbedingungen zeichnete sich die Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe im Jahr

2024 durch eine hohe Dynamik infolge der strategischen Diversifizierung und einen insgesamt sehr positiven Verlauf aus.

Als Nichtfinanziellen Leistungsindikator sieht die DF-Gruppe das hervorragende Knowhow und den unermüdlichen Einsatz seiner Angestellten, die im Leistungserbringungsprozess im Vordergrund stehen.

(4) Entwicklung der DF-Aktie

Die Entwicklung des Aktienkurses der DF Deutsche Forfait AG war im Berichtsjahr nicht zufriedenstellend. Der Eröffnungskurs am 02.01.2024 lag auf Xetra noch bei 1,90 Euro und bewegte sich bis Ende März in einem Korridor zwischen 1,80 Euro und 1,95 Euro. Das Nichterreichen eines der drei finanziellen Leistungsindikatoren, des Konzernergebnisses vor Steuern, bedingt durch die Geschehnisse um die Sonderprüfung bei einer Korrespondenzbank, ließ den Kurs auf 1,45 Euro fallen. Nach einem kurzen Anstieg zurück auf 1,75 Euro schloss der Kurs am 30.12.2024 bei 1,49 Euro. Das entspricht einem Kursrückgang von 0,41 Euro oder 21,6 % im Jahresverlauf.

Weiterhin waren die Umsätze in unserer Aktie sehr gering. Auf Xetra wurden auf das ganze Jahr gerechnet nur 152.829 Aktien gehandelt. In Frankfurt waren es 18.462 Stück. Zusammengerechnet wurden an allen Börsen 332.715 Aktien gehandelt, was einen deutlichen Rückgang zum Jahr 2023 bedeutete, in dem rund 534.000 Aktien gehandelt wurden.

Die stichtagsbezogene Marktkapitalisierung der DF Deutsche Forfait AG am 30. Dezember 2024 betrug EUR 17,7 Mio. (Vorjahr: EUR 22,1 Mio.).

III. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB und § 315a HGB

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2024 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 11.887.483,00, eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Es existiert keine andere abweichende Aktiengattung. Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung der Aktien oder die Ausübung der Stimmrechte bekannt, auch nicht solche aus Vereinbarungen zwischen Aktionären.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die direkten und indirekten Beteiligungen am gezeichneten Kapital (Aktionärsstruktur), die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang zum Jahresabschluss bzw. im Konzernanhang zum Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 dargestellt.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen oder stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2 AktG bzw. gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen. Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, soweit die Satzung keine andere Kapitalmehrheit vorsieht. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstandes betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Die Satzung der Gesellschaft macht in § 18 Abs. 1 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Kapitals gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 13

Abs. 3 der Satzung befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 hat folgende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 2. Juli 2029 bis zu 1.180.000 Stück eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf nur über die Börse erfolgen. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d) und e) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in lit. c), d) oder e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen.
- f) Von den Ermächtigungen in lit. c), d) und e) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat wird im Fall der lit. e) zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- g) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Juni 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.“

(8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

(9) Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

IV. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB

Die nach § 289f HGB und § 315d HGB für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Erklärung zur Unternehmensführung wurde im April 2024 abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Corporate Governance (<https://dfag.de/investor-relations/corporate-governance/>) eingestellt.

V. Chancen- und Risikobericht

(1) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Die DF AG ist die Holding- beziehungsweise Konzernmuttergesellschaft der DF-Gruppe. Hinsichtlich der Konzernstruktur und der Aufgaben innerhalb der DF-Gruppe wird auf die Darstellung in Kapitel I. (1) verwiesen.

Die Liquiditätsplanung für die DF-Gruppe erfolgt monatlich sowie bei Bedarf auf Basis aktueller Kontoauszüge. Sie umfasst die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus dem operativen Geschäft und wird für die jeweils folgenden Monate auf Monatsbasis fortgeschrieben.

Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Basis eines detaillierten, schriftlich fixierten Risikomanagementsystems. Die Länderlimite werden jeweils einmal im Jahr vom Aufsichtsrat beschlossen. Innerhalb der Länderlimite kann der Vorstand gemäß einer mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Kompetenzregelung eigenständig Adressrisiken eingehen.

Das Rechnungswesen ist für die Kontenpläne, die Kontierungsrichtlinie sowie alle buchhalterischen Anforderungen und Prozesse innerhalb der DF-Gruppe verantwortlich. Dabei werden länderspezifische Anforderungen und Gesetze berücksichtigt. Der Konsolidierungskreis zum

Bilanzstichtag umfasst neben der DF AG die Tochtergesellschaften DF GmbH, DF s.r.o., DF ME s.r.o., die DF FB Holding GmbH, die DF HP Holding und die DF Vagabund. Zum Veröffentlichungstermin dieses Berichtes gehört auch die DF Blutplasma zu diesem Kreis.

Die Buchführung für die DF AG, DF GmbH und die DF Vagabund erfolgt durch das Rechnungswesen in Köln. Bei der DF s.r.o. und der DF ME s.r.o. erfolgt die Buchführung durch einen lokalen externen Dienstleister, der insbesondere bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eng durch das zentrale Rechnungswesen in Köln begleitet wird.

Für die Finanzbuchhaltung wird eine Standardsoftware eingesetzt, die zentral auf dem Server in Köln installiert ist. Die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. verfügen über einen Online-Zugriff. Das zentrale Rechnungswesen in Köln hat damit fortlaufend Einblick in die Buchhaltung der Prager Gesellschaften. Durch entsprechende Softwareberechtigungen ist jedoch gleichzeitig sichergestellt, dass die DF s.r.o. und die DF ME s.r.o. ausschließlich auf ihren eigenen Buchungskreis zugreifen können. Entsprechend dem Datensicherungskonzept der DF-Gruppe erfolgt eine tägliche Sicherung der laufenden Buchhaltung. Zur Absicherung des Betriebsrisikos der EDV sind Back-Up-Systeme vorhanden.

Die Erstellung des Konzernabschlusses einschließlich der Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt durch das zentrale Rechnungswesen in Köln.

Das interne Kontrollsystem berücksichtigt die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der DF-Gruppe. Die Wirksamkeit des Systems wird regelmäßig durch die Abteilungen Rechnungswesen und Compliance überprüft.

(2) Risikomanagementsystem bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund ihres projektbezogenen Geschäftsmodells arbeiten die DF AG, die DF GmbH, die DF s.r.o. sowie die DF ME s.r.o. mit einer Vielzahl von Geschäftspartnern in unterschiedlichen Ländern zusammen (Verkäufer und Käufer von Außenhandelsforderungen, Sicherungsgeber in Form von Banken und/oder Kreditversicherungen, externe Vermittler, Dienstleister bei der steuerlichen und rechtlichen Prüfung, Umsetzung und Abwicklung der verschiedenen Transaktionen in den Bereichen Forfaitierung, Factoring, Ankaufszusagen, Vermittlungsgeschäft, Inkasso). Ebenso hat die DF Vagabund eine Vielzahl von Lieferanten und Geschäftspartnern. Die DF-Gruppe ist daher Compliance-Risiken ausgesetzt.

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz, EU- beziehungsweise US-Sanktionsrichtlinien oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität und Korruption können erhebliche negative Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-

, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes haben. Insbesondere besteht das Risiko (a.), dass für das operative Geschäft der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes essenzielle Vertragspartner/Dienstleister (vorübergehend) aufgrund eigener interner und/oder gesetzlicher Vorgaben keine Geschäfte mit einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder der DF-Gruppe als Ganzes (mehr) tätigen dürfen oder können. Dies umfasst sowohl den An- und Verkauf von Forderungen, das Inkasso von Forderungen als auch die Erbringung von Dienstleistungen für einzelne Gesellschaften der DF-Gruppe. Darüber hinaus besteht (b.) ein Risiko in der Verhängung von Strafen und Bußgeldern und (c.) ein Risiko eines möglichen Reputationsverlustes im Falle von schuldhaften Verletzungen oder Verstößen gegen diese Vorschriften.

Zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung der vorgenannten Compliance-Risiken hat die DF-Gruppe interne Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen implementiert.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern wird in regelmäßigen Abständen das konzernweite Compliance-System der DF-Gruppe weiterentwickelt, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und um den Geschäftserfolg zu sichern. Das Compliance-System umfasst insbesondere (a.) Prozesse zur Identifizierung ihrer Geschäftspartner, (b.) die Sensibilisierung und regelmäßige zielgerichtete Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in den Vertrieb eingebundenen externen Berater der DF-Gruppe in Hinblick auf den Code of Conduct der Gesellschaft und die Wichtigkeit von Compliance, Transparenz und Integrität für das Geschäft der DF-Gruppe, (c.) eine gut ausgebildete Compliance-Abteilung sowie ein Compliance Komitee und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sowie (d.) zusätzlich die REFINITIV World-Check-One-Software zur tiefergehenden Prüfung neuer und potentieller Geschäftspartner beziehungsweise der an der potenziellen Transaktion beteiligten Parteien vor Geschäftsabschluss.

Bei der DF AG ist ein Compliance Committee eingerichtet, das sich mit der Umsetzung des unternehmensinternen Code of Conduct befasst. Im Hinblick auf ESG-Anforderungen (Environmental, Social and Governance) umfasst der Code of Conduct bereits Aspekte der unternehmerischen Sozialverantwortung und der guten Unternehmensführung. An einer Erweiterung des Compliance-Systems und des Code of Conduct im Hinblick auf nachhaltigkeits- und umweltorientierte Ziele wird gearbeitet.

Anhand von generierten Ergebnisprotokollen aus vorgenannten Prüfungen erfolgt in Zweifelsfällen eine manuelle Überprüfung einzelner Parteien. Eine regelmäßige Aktualisierung der

Datenbank stellt sicher, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-)Aufnahme einer am Grundgeschäft beteiligten Partei auf eine der Sanktionslisten erkannt wird.

Integraler Bestandteil des Compliance-Systems der DF-Gruppe sind auch die nach dem Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Prüfungen. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist für die DF-Gruppe von zentraler Bedeutung. Das Management und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DF-Gruppe sind zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet. Die „Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ ist, neben der „Anti-Korruptions-Richtlinie“, Bestandteil des allgemeinen Compliance-Programms der DF-Gruppe und findet neben den sonstigen Verpflichtungen der DF-Gruppe bei der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen (insbesondere nach der bestehenden „Economic Sanctions Compliance Policy“) Anwendung. Die Verantwortung für den Bereich der Kundenidentifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Einhaltung von Wirtschaftssanktionen obliegt der Compliance-Abteilung und dem Compliance Komitee, die beide strikt getrennt von Markt und Marktfolge agieren und in dieser Funktion direkt an den Gesamtvorstand berichten.

Zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erfolgen im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung die Identifizierung des Geschäftspartners und des wirtschaftlich Berechtigten (Know-Your-Customer-Prinzip), die Informationsbeschaffung zum Geschäftszweck, die Abklärung eines möglichen PEP-Status (politisch exponierte Person) sowie weitere geldwäscherelevante Prüfungen.

Je nach Risikoprofil des Geschäftspartners verlangt die DF-Gruppe gegebenenfalls weitere Überprüfungen. Eine Verpflichtung der DF-Gruppe zur Übernahme eines Risikos im Rahmen einer bestimmten Transaktion erfolgt daher erst, wenn die Identität des Geschäftspartners zweifelsfrei feststeht, sämtliche Fragen nach dem Geldwäschegesetz entsprechend zufriedenstellend beantwortet sind und keine relevanten Sanktionen gegen den Geschäftspartner sowie dessen wirtschaftlich Berechtigten vorliegen. Auch die Auszahlung eines Geschäftes erfolgt erst, nachdem die transaktionsbezogenen Dokumente sowie die involvierten Parteien zufriedenstellend auf Compliance-relevante Umstände überprüft worden sind. Anschließend erfolgt eine Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung.

(3) Chancen

Für das laufende Geschäftsjahr 2025 sieht die DF-Gruppe ihre größten Chancen in der weiteren Vermarktung ihrer Produkte Marketing-Compliance Service, der Forfaitierung, des

Factorings sowie des Tradings. Zudem werden die M&A-Aktivitäten fortgesetzt, um die Diversifizierung der Geschäftstätigkeit weiter voranzutreiben und durch konstante Einnahmen aus Investments gegebenenfalls das Ergebnis zu optimieren.

Mit ihren Produkten konzentriert sich die DF-Gruppe im Nahen Osten weiterhin im Wesentlichen auf den Handel mit sanktionsbefreiten humanitären Gütern wie Nahrungsmittel, Pharma und Healthcare. Die Nachfrage nach diesen Gütern und den speziell dafür entwickelten Produktdienstleistungen der DF-Gruppe ist auf Seiten der Importeure und Exporteure hoch. Die DF-Gruppe hat mit ihrem Produkt Marketing-Compliance Service 2024 den wesentlichen Teil ihres Umsatzes erwirtschaftet. Auch im Geschäftsjahr 2025 wird dieser Service einen wesentlichen Beitrag zu Umsatz und Ergebnis leisten.

Seit der Übernahme der DF Vagabund in Berlin wird das Geschäft mit gezielten Investitionen konsequent weiterentwickelt. Die operativen Maßnahmen zur Neuausrichtung laufen auf Hochtouren und sollen bereits im Jahr 2025 zu steigenden Umsätzen führen. Ein positiver Ergebnisbeitrag wird jedoch erst ab 2026 erwartet.

Insgesamt bieten sich der DF-Gruppe im Jahr 2025 vielversprechende Chancen, hohe Geschäftsvolumina und solide Umsätze zu erzielen, die zu einem positiven Ertrag beitragen können.

Die Flexibilität im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte und das rechtzeitige Erkennen von Marktchancen zeichneten die DF-Gruppe auch im Geschäftsjahr 2024 aus. Zusammen mit ihrem langjährigen Know-how im Bereich Trade Finance, dem regelmäßig überprüften Compliance-System und dem Einstieg in M&A-Aktivitäten eröffnen sich der DF-Gruppe vielversprechende Chancen zur Expansion ihrer Geschäftstätigkeiten in allen Bereichen.

(4) Risiken

Bei der Darstellung der Risiken ist zwischen Alt- und Neugeschäft zu unterscheiden. Das sogenannte Altgeschäft betrifft die in den Vermögenswerten der Gläubiger enthaltenen Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios. Die Chancen und Risiken aus der Verwertung dieser Forderungen liegen gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes ausschließlich bei den Insolvenzgläubigern. Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten grundsätzlich sowohl für das Alt- als auch für das Neugeschäft, jedoch mit unterschiedlichen Auswirkungen für die DF-Gruppe, da die DF-Gruppe nur für das Neugeschäft das Risiko trägt. Erlöse werden hauptsächlich mit den Produkten Marketing-Compliance Services, Forfaitierung, Factoring und Inkasso-Services erzielt. Daraus ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr im Wesentlichen Länder- und Adressrisiken, Ertragsrisiken, gefolgt von Compliance- und operativen Risiken.

a. Ertragsrisiken

Bisher lagen die wesentlichen Risiken für die Ertragslage – neben marktbedingten Nachfragerückgängen – insbesondere in der Abhängigkeit von einzelnen Kunden und Branchen. Durch die eingeleiteten Diversifizierungen im Rahmen der M&A-Aktivitäten soll dieses Risiko reduziert und auf eine breitere Basis gestellt werden.

Für die Einschätzung von Ertragsrisiken müssen die einzelnen Segmente künftig separat analysiert werden. Im Jahr 2024 umfassten dies Segmente Außenhandel sowie den Bereich Food & Beverage.

Im Segment Außenhandel ist weiterhin für die erfolgreiche Gewinnung von Neugeschäften neben dem Angebot von marktgerechten Produkten mit wettbewerbsfähigen Preisen auch ein gutes Netzwerk auf der Angebots- und Nachfrageseite entscheidend. Wenn wichtige Geschäftspartner – wie Vermittler oder Banken – auf der Angebots- und/oder der Nachfrageseite ganz oder teilweise ausfallen, besteht die Gefahr eines gravierenden Rückgangs des Geschäftsvolumens und infolgedessen eines Gewinneinbruchs. Dieses Risiko ist für die DF-Gruppe aufgrund der Konzentration auf eine begrenzte Zielregion mit einer geringen Anzahl wichtiger Geschäftspartner vergleichsweise hoch.

Im Geschäftsjahr 2024 setzen sich die politischen Spannungen im Nahen Osten und der Ukraine fort. Schifffahrtswege wurden unsicherer, der Welthandel stand vor neuen Herausforderungen und Transportwege verlängerten und verteuerten sich. Für die DF-Gruppe führten die Spannungen und Protestbewegungen in der gesamten Region jedoch weiterhin nicht zu einer veränderten Marktsituation im Handel mit dem Iran. Infolgedessen blieben im Vergleich zum Vorjahr die erzielten Geschäftsvolumen im Bereich der humanitären Güter (Nahrungsmittel und Medizin) mit dem Marketing-Compliance Service bei sinkenden Margen auf stabilem Niveau. Aufgrund der angebotenen Produkte und der Komplexität des Geschäfts ist die DF-Gruppe auf die Zusammenarbeit mit wenigen ausgewählten, ebenfalls spezialisierten Partnern angewiesen. Hier ist insbesondere die Kooperation mit der Saman Bank zu nennen. Die Stärke der Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten und eingespielten Partnern stellen auch ein Konzentrationsrisiko dar.

Neben dem Ausfall bedeutsamer Geschäftspartner kann auch der Ausfall eines wichtigen Landes oder einer Region aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen zu einem Gewinneinbruch führen. Durch ein Moratorium eines Landes oder die Aufnahme eines Landes auf

die EU-Sanktionsliste und/oder die Sanktionsliste der Vereinigten Staaten von Amerika kann vorübergehend das Geschäftsvolumen mit diesem Land stark zurückgehen oder gänzlich ausfallen. Die DF-Gruppe ist aufgrund ihres geographischen Fokus diesem Risiko weitaus stärker ausgesetzt als ein geographisch breit diversifiziertes Unternehmen, profiliert auf der anderen Seite aber wie bereits dargestellt von den Chancen einer Spezialisierung.

Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe oder ein wichtiges Land beziehungsweise eine wichtige Region ausfallen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe führen. Das Risiko hängt dabei maßgeblich vom Partner und der Dauer des Ausfalls ab.

Die geopolitischen Auseinandersetzungen führen zu einer weiterhin angespannten Lage des Nahrungsmittelangebots und zu erhöhten Preisen bei Nahrungsmitteln sowie bei Öl und Gas. Damit verbunden ist für die DF-Gruppe ein weiteres Jahr ausreichender Erträge aus Marketing-Compliance Service. Denn der Iran als Ölexporteur kann unter diesen Voraussetzungen den Import von Nahrungsmitteln gewährleisten. Unser Produkt Factoring hingegen, welches ausschließlich die DF-Tochtergesellschaft in Prag anbietet, konzentrierte sich aufgrund der kriegerischen Handlungen in der Ukraine nur auf Länder, die nicht unmittelbar von diesem Krieg betroffen sind.

Im Segment Food & Beverage kann die Ertragslage für die DF Vagabund durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, darunter schwankende Nachfrage, verändertes Konsumverhalten und zunehmender Wettbewerbsdruck in der Branche. Insbesondere steigende Rohstoff- und Energiekosten, regulatorische Vorgaben und Personalkosten können die Margen belasten. Zudem besteht das Risiko, dass Absatzkanäle durch veränderte Marktbedingungen oder wirtschaftliche Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Um diese Risiken entgegenzuwirken, setzt die Brauerei auf eine Diversifizierung ihrer Vertriebswege, effiziente Kostenstrukturen und eine starke Markenpositionierung.

Wie in folgendem Abschnitt b. Länder- und Adressrisiko ausgeführt wird, hat auch die DF-Gruppe überfällige Forderungen in ihren Büchern, u. a. Forderungen, die zu den Vermögenswerten der Insolvenzgläubiger gehören. Durch die Regelungen im Insolvenzplan gehen alle Chancen und Risiken aus der Verwertung der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Insolvenzplans bestehenden Vermögenswerte inklusive der überfälligen Forderungen auf die Bestandsgläubiger der DF AG über. Dies gilt analog für das Risiko der mit der Beitreibung der überfälligen Forderungen verbundenen Rechts- und Beratungskosten. Die im

Restrukturierungsportfolio verbliebenen Vermögenswerte zur Verwertung sind zum 1. Januar 2021 an die DF AG zurückgefallen und werden von dieser zu Gunsten der Gläubiger so weit wie möglich verwertet. Ein Ertragsrisiko aufgrund noch anfallender Rechts- und Beratungskosten ist äußerst unwahrscheinlich, da die DF AG von der Treuhänderin einen einmaligen Administrationskostenvorschuss in Höhe von 120 TEUR erhalten hat, der diese Aufwendungen abdeckt. Dieser Betrag wird als vollumfänglich ausreichend angesehen.

b. Länder- und Adressrisiko

Die DF-Gruppe konzentrierte sich im Berichtszeitraum entsprechend ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie auf den Nahen und Mittleren Osten sowie Schwellen- und Entwicklungsländer. Diese Länder weisen in der Regel eine geringere politische, ökonomische, soziale und wirtschaftliche Stabilität auf als Industrieländer. Im Falle einer wirtschaftlichen und/oder politischen Krise oder aufgrund von nicht beeinflussbaren Entscheidungen der jeweiligen Machthaber/Regierungen kann dies die Transferfähigkeit beziehungsweise Transferbereitschaft des entsprechenden Landes in Bezug auf Zahlungen – insbesondere in Fremdwährung – stark beeinträchtigen. Im Extremfall sind Zahlungen in Fremdwährung durch die Einführung entsprechender rechtlicher Bestimmungen (Devisenbewirtschaftung) nicht mehr oder nur noch mit vorheriger staatlicher Genehmigung (z. B. durch die jeweilige Zentralbank) möglich. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ein an sich zahlungsfähiger und zahlungswilliger Schuldner die Forderung nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht begleichen kann. Unter das Länderrisiko sind folgende drei Einzelrisiken zu subsumieren:

- aufgrund staatlicher Beschränkungen können Zahlungsmittel nicht frei transferiert werden (Transferrisiko), und/oder
- einheimische Währungen können nur nach vorheriger Genehmigung beziehungsweise dürfen nicht in die Fremdwährung umgetauscht werden, in der die jeweilige Forderung denominiert und damit zu bezahlen ist (Konvertibilitätsrisiko), und/oder
- infolge wirtschaftlicher oder politischer Schwierigkeiten veranlasst ein Staat eine zeitweise Zahlungseinstellung, ein sog. Moratorium (Moratoriumsrisiko).

Im Geschäftsjahr 2024 blieben die Länderrisiken in den Märkten des Nahen und Mittleren Ostens, in denen die DF-Gruppe schwerpunktmäßig tätig ist, auf dem bereits erhöhten Niveau des Vorjahres bestehen. Nach wie vor wirken sich insbesondere das fortgesetzte Festhalten der USA am Ausstieg aus dem Atomabkommen (JCPOA) mit dem Iran sowie die

innenpolitischen Reaktionen der Regierung auf die Protestbewegungen negativ auf das Geschäftsumfeld aus. Die wirtschaftliche Lage des Iran ist aufgrund der anhaltenden Sanktionspolitik weiterhin angespannt. Eine weitere Verschärfung der Außenhandelsbeschränkungen oder eine Eskalation der geopolitischen Lage in der Region könnte kurz- bis mittelfristig belastenden Auswirkungen auf das Geschäft der DF-Gruppe haben.

Die Abwicklung von Geschäften über die Saman-Bank, die nicht vollständig an das Zahlungssystem der EU angeschlossen ist, bringt das Risiko, das dort unterhaltene Guthaben nicht vollständig für Zahlungszwecke zur Verfügung stehen könnten.

Bei dem Forfaitierungsgeschäft übernimmt die DF-Gruppe neben dem Länderrisiko auch das Bonitätsrisiko des Schuldners der angekauften Forderung (Adressenrisiko). Der Schuldner kann ausfallen, weil er insolvent wird oder aus sonstigen unternehmensspezifischen Gründen nicht zahlen kann. Das Adressenrisiko betrifft jedoch nicht nur den (Primär-) Schuldner einer Forderung, sondern auch den Forderungsverkäufer (wie im Falle des Factorings) oder etwaige Sicherungsgeber wie beispielsweise Banken oder Kreditversicherungen (Sekundärschuldner), bei denen die DF-Gruppe gegebenenfalls einzelne Geschäfte absichert.

Bei einem Tradinggeschäft trägt die DF-Gruppe ein Länderrisiko, wenn Waren in ein Drittland exportiert und dort vorübergehend gelagert werden, bevor die Ware vom Käufer abgenommen wird.

Ein Adressrisiko kann grundsätzlich auch bei einer Darlehensvergabe oder einer Vorfinanzierung eines Geschäftes entstehen.

Zum 31. Dezember 2024 hat die DF-Gruppe aus dem Forfaitierungs- sowie dem Factoring-Geschäft nur marginale Forderungen im eigenen Portfolio. Eventualverbindlichkeiten, z.B. aus Ankaufszusagen, bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 nicht.

In der DF Vagabund bestehen keine Länder- oder Adressrisiken.

Die Chancen und Risiken aus den derzeit noch bestehenden Überfälligkeiten bei den Vermögenswerten Gläubiger gehen gemäß Insolvenzplan auf die Insolvenzgläubiger über.

Die Vermögenswerte Gläubiger werden auch nach Beendigung der Tätigkeit der Treuhänderin entsprechend den Bedingungen des Insolvenzplans von der DF-Gruppe betreut und im eigenen Namen für Rechnung der Insolvenzgläubiger eingezogen.

c. Risiken aus Verstößen gegen Compliance, Geldwäsche- und/oder Sanktionsbestimmungen und einem steigenden Nachhaltigkeitsfokus

In der DF-Gruppe unterliegen die einzelnen Gesellschaften den jeweiligen nationalen Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Pflichten. Darüber hinaus ist die DF-Gruppe aufgrund ihres internationalen Geschäftsmodells bei ihren Transaktionen einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen ausgesetzt.

Als börsennotierte Aktiengesellschaft hat die DF AG zudem besondere kapitalmarktrechtliche Pflichten zu beachten. Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtsbezogene Vorschriften können weitreichende Folgen haben und zu hohen Bußgeldern bis hin zum Entzug von Lizenzen oder zur Schließung des Geschäftsbetriebs führen.

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU im Mai 2018 können Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz beziehungsweise die Nichtumsetzung der DSGVO stark erhöhte Bußgelder von bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Wert der höhere ist) nach sich ziehen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung der DSGVO hat die DF AG ein Datenschutzprojekt implementiert. Seit Mitte 2020 überwacht die TÜV SÜD Akademie GmbH in München als externer Datenschutzbeauftragter die Umsetzung des Projektes und die Einhaltung des Datenschutzes für die Gesellschaften in Deutschland. In Tschechien unterstützt Novalia Prag die Prager Gesellschaften der DF-Gruppe in Fragen des Datenschutzes.

Vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Vorschriften sind die DF AG und ihre Tochtergesellschaften (sofern sie selbst Forderungen an- und verkaufen sowie Dienstleistungen von dritten Parteien beziehen oder erbringen) verpflichtet, für ihre Kunden und Dienstleister transaktionsbezogen Geldwäscheprüfungen, darunter eine Kundenidentifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Wirtschaftssanktionen (Economic Sanctions Compliance), durchzuführen. Diesem Risiko wird durch ein entsprechendes Compliance-System begegnet (vgl. hierzu Ausführungen unter V. (2) Risikomanagementsystem bezogen auf Compliance und Geldwäsche).

Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder stimmrechtsbezogene Vorschriften, insbesondere auch die aufgrund des Geschäftsmodells jeweils anwendbaren beziehungsweise zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zu Datenschutz, zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifikation, Wirtschaftssanktionen oder gegen sonstige Gesetze zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität, können erhebliche negative Auswirkungen auf die

operative Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einzelnen Gesellschaften der DF-Gruppe und/oder die DF-Gruppe als Ganzes haben.

Auch können die zunehmenden ESG-Anforderungen von Regierungen, Investoren und Kunden zu zusätzlichen Kosten führen. Ein geschäftliches Engagement in Bereichen, die im Fokus gesellschaftlicher Diskussion zur Nachhaltigkeit stehen, kann negativ wahrgenommen werden und Reputationsschäden bei Investoren und Kunden verursachen mit der Folge negativer Auswirkungen auf die geschäftlichen Ziele der DF-Gruppe.

In der DF Vagabund können Verstöße gegen Korruptionsbestimmungen wie beispielsweise Bestechung zur Erlangung von Verkaufsmöglichkeiten, sowohl die Finanzlage als auch das Ansehen der Gesellschaft beeinträchtigen.

d. Operative Risiken

Im Inkasso- und Forfaitierungsgeschäft überweist die DF-Gruppe zum Teil hohe Beträge. Eine Überweisung auf ein falsches Konto könnte zu einem hohen Schaden führen. Das Risiko wird durch ein mehrstufiges Autorisierungssystem für Zahlungen minimiert. Bei einer vorsätzlichen Fehlüberweisung müssten mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten.

Ein weiteres wesentliches operatives Risiko besteht darin, dass unautorisiert Geschäfte zum Nachteil der DF-Gruppe abgeschlossen werden. Dieses Risiko wird dadurch begrenzt, dass außer dem Vorstandsvorsitzenden sowie den zwei Geschäftsführern der tschechischen Tochtergesellschaften kein Mitarbeiter der DF-Gruppe eine Alleinvertretungsberechtigung hat.

Im Rahmen der M&A-Aktivitäten sieht der Vorstand lediglich ein untergeordnetes Risiko. Ein höheres Risiko kann entstehen, sobald ein M&A Deal abgeschlossen wurde.

Bei der DF Vagabund stellt ein längerfristiger Ausfall sämtlicher Produktionsanlagen ein operatives Risiko dar.

Im Geschäftsfeld Trading besteht das Risiko, dass Handelsware der DF-Gruppe zwischen Ankauf und Verkauf an Qualität verlieren oder untergehen und dadurch der Weiterverkauf einschränkt oder unmöglich wird. Zudem besteht im Falle eines Zahlungsausfalls des Käufers das Risiko, kurzfristig einen neuen Abnehmer finden zu müssen. In solchen Fällen ist mit deutlich geringeren Erträgen oder sogar mit einem Verlust aus dem Geschäft zu rechnen. Diese Risiken sind jedoch weitgehend durch entsprechende Versicherungen abgesichert.

e. Dokumentäres Risiko

Die DF-Gruppe erwirbt Forderungen regresslos mit dem Ziel, diese in der Regel weiter zu veräußern bzw. am Markt zu platzieren. Nur in besonderen Fällen mit geringem Risiko verbleiben einzelne Forderungen bis zu ihrer vertraglichen Endfälligkeit in den Büchern der DF-Gruppe. Im Rahmen ihres Handelsgeschäfts haftet die DF-Gruppe gegenüber dem Erwerber in der Regel dafür, dass die Forderung besteht (Veritätshaftung), die Forderung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sie Inhaber der Forderung ist (Inhaberschaft) und die Forderung gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, das heißt, keine Einreden und Einwendungen entgegenstehen.

f. Refinanzierungsrisiko

Wenn die DF-Gruppe Forderungen ankauft, benötigt sie für ihre Handelstätigkeit und die damit verbundenen kurzfristigen Zeiträume der Zwischenfinanzierung der erworbenen und weiter zu verkaufenden Forderungen Refinanzierungsmöglichkeiten. Der Refinanzierungszeitraum entspricht dabei dem Zeitraum zwischen der Zahlung des Kaufpreises einer Forderung und dem Eingang des Verkaufspreises aus der Weiterplatzierung oder des Nennwerts bei Fälligkeit. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 verfügt die DF AG über keine laufenden Kreditlinien bei Banken. Solange die DF-Gruppe über keine eigenen Kreditlinien für eine Zwischenfinanzierung verfügt, sind für die signifikante Ausweitung des Geschäftsvolumens im Bereich Forfaitierung ausreichende Platzierungsmöglichkeiten für die angekauften Forderungen notwendig und die Zeiträume zwischen An- und Verkauf der Forderungen müssen so stark verkürzt werden, dass keine oder nur eine sehr kurzfristige Refinanzierung in Anspruch genommen werden muss.

Ohne ausreichende Refinanzierungskapazitäten beziehungsweise Platzierungsmöglichkeiten sind im Bereich Forfaitierung die Wachstumsmöglichkeiten begrenzt.

Im Geschäftsfeld Trading besteht die Möglichkeit, das große Summen eigener Liquidität über einen längeren Zeitraum gebunden sind und nicht für weitere Geschäfte eingesetzt werden können. Daher sind auch hier die Wachstumsmöglichkeiten ohne weitere Refinanzierung begrenzt.

g. Zusammenfassende Risikobeurteilung

Die Beurteilung einzelner operativer Risiken innerhalb der DF-Gruppe orientiert sich an zwei Kriterien. Dies ist zum einen die potenzielle Schadenshöhe und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos. Dabei wird die potenzielle Schadenshöhe gewichtet mit ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zum Eigenkapital der DF-Gruppe gesetzt, um die Auswirkungen eines potenziellen Schadens zu beurteilen. Auf diese Weise werden mögliche bestandsgefährdende Risiken identifiziert. Gleichzeitig wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens bewertet. Ziele der Risikobeurteilung beziehungsweise des Risikomanagements sind, durch geeignete Maßnahmen (i) die absolute Höhe des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos betraglich zu begrenzen, (ii) die Eintrittswahrscheinlichkeit des einzelnen möglichen bestandsgefährdenden Risikos und des gleichzeitigen Eintretens mehrerer möglicher bestandsgefährdender Risiken und (iii) die Anzahl der möglichen bestandsgefährdenden Risiken insgesamt zu reduzieren.

So können das Länder- und Adressrisiko und das operative Risiko bei sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit existentielle Risiken darstellen. Wesentliche und relevante Risiken für die DF-Gruppe liegen nach wie vor auf der Ertragsseite. Aufgrund der geographischen Spezialisierung der DF-Gruppe besteht eine hohe Abhängigkeit von der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten sowie in Osteuropa und von der Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern.

Durch die Spezialisierung und Alleinstellung im Markt ist die DF-Gruppe in der Lage, hohe Erträge zu erzielen. Gleichzeitig birgt die Spezialisierung des Geschäftsmodells der DF-Gruppe und die enge Zusammenarbeit mit sehr wenigen spezialisierten und eingespielten Partnern auch ein erhebliches Risiko. Sollte aufgrund einer weiteren politischen oder militärischen Eskalation oder anderer Ereignisse ein wichtiger Partner der DF-Gruppe ausfallen, kann dies zu einer Beeinträchtigung der Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe führen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Saman Bank.

Der humanitäre Bereich mit Food, Pharma und Healthcare, auf den sich die DF-Gruppe im Rahmen des Marketing-Compliance Services, der Forfaitierung und des Tradings als wichtigste Ertragskomponenten konzentriert, sind bislang weniger von den Auswirkungen der internationalen Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen. Da dies auch für das laufende Geschäftsjahr 2025 zu erwarten ist, geht die DF-Gruppe von einer vergleichbaren Risikosituation aus. Ebenso besteht im laufenden Geschäftsjahr weiterhin die Gefahr, dass die Mittel für den Import von medizinischen Gütern und Nahrungsmitteln im Nahen und Mittleren Osten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, was sich ebenfalls in einer Verringerung des Geschäftsvolumens der DF-Gruppe auswirken kann.

VI. Prognosebericht

In seiner jüngsten Prognose geht der Internationale Währungsfonds (IWF) davon aus, dass das weltweite Wirtschaftswachstum im laufenden Jahr um 3,3 % steigen wird. Damit liegt die Prognose um 0,1 Prozentpunkte höher als im World Economic Outlook (WEO) vom Oktober 2024 vorausgesagt. Die geringfügige Anpassung ist in erster Linie auf eine Aufwärtskorrektur in den Vereinigten Staaten zurückzuführen, welche in Summe die Abwärtskorrekturen anderer wichtiger Volkswirtschaften kompensiert. Unter anderem politisch bedingte Einflüsse auf den laufenden Desinflationsprozess könnten die Normalisierung der Geldpolitik negativ beeinflussen. Diese und andere Risiken auf das Weltwirtschaftswachstum erfordern unter anderem eine starke politische Konzentration auf die Abwägung zwischen Inflation und Realwirtschaft, verstärkte Strukturreformen sowie stärkere multilaterale Regeln und Zusammenarbeit. Wie schon im Vorjahr, liegt das erwartete Wachstum somit erneut unter dem historischen Durchschnitt (2000–2019) von 3,8 %.

Die Erholung der Weltwirtschaft bleibe laut IWF in 2025 weiterhin stabil, auch wenn der Grad der Stabilität in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sei. Ebenso gehe die Inflationsrate weiter in Richtung der nationalen Ziele der Zentralbanken zurück, wohingegen aufgrund unterschiedlich verlaufender Inflationsdynamik zukünftig eine größere Differenz zwischen den Leitzinsen der Vereinigten Staaten und anderer Länder erwartet wird. Aktuelle Schätzungen zufolge wird die globale Inflation voraussichtlich von 5,9 % im Jahr 2024 auf 4,5 % im Jahr 2025 zurückgehen und sich damit langsam, aber stetig dem Niveau vor der Corona-Pandemie von etwa 3,5 % annähern.

Laut aktuellen Prognosen des IWF wird das Wirtschaftswachstum in den Industriestaaten im Jahr 2025 voraussichtlich nur bei moderaten 1,9 % und einem Zuwachs von 0,2 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2024 liegen. Die Schwellen- und Entwicklungsländer sollen weiterhin ein dem Vorjahr entsprechendes und somit konstantes Wachstum von 4,2 % verzeichnen. Im Euroraum wird ein Wirtschaftswachstum von 1,0 % prognostiziert, während der IWF für Deutschland im Jahr 2025 von einem BIP-Zuwachs um 0,3 % ausgeht. Das ifo Institut rechnet in seiner Konjunkturprognose aus Dezember 2024 hingegen mit einem minimal höheren BIP-Wachstum von 0,4 % in 2025 für Deutschland.

Gemäß Prognose des IWF wird sich das Wachstum des Welthandels (Durchschnitt der Wachstumsraten für das Export- und Importvolumen) von 3,4 % im Vorjahr auf 3,2 % im Jahr 2025 und 3,3 % im Folgejahr entwickeln, wobei zunehmende potenzielle Handelskonflikte und die geoökonomische Fragmentierung den Welthandel voraussichtlich weiterhin belasten werden.

Für die Entwicklung des Mittleren Ostens und Zentralasiens rechnen die IWF-Experten mit einem Anstieg des Wirtschaftswachstums um 3,6 % in 2025, verglichen mit einem Wachstum von 2,4 % im Vorjahr. Gegenüber der Prognose aus Oktober 2024 bedeutet dies für 2025 eine Reduktion des Wachstums um 0,3 Prozentpunkte, die hauptsächlich auf eine Abwärtskorrektur in Saudi-Arabien zurückzuführen sei, bedingt durch die andauernden Produktionskürzungen im Ölsektor durch die OPEC+. Für den Iran gehen die Experten des IWF von einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 3,1 % im Jahr 2025 aus.

Für die Region Osteuropa, die für die DF-Gruppe zunehmend an Bedeutung gewinnt, wird laut IWF eine Wachstumsrate der Wirtschaftsleistung von 2,1 % in 2025 angenommen. Speziell für die Tschechische Republik prognostiziert der IWF eine Steigerung um 2,3 % im Vergleich zum Vorjahr.

Der für die DF-Gruppe inzwischen ebenfalls relevante deutsche Markt für Craftbier stagniert aktuell. Während laut Statista bis 2020 die Anzahl der Mikrobrauereien bundesweit auf ca. 900 anstieg, blieb der Anteil der regelmäßigen Craftbier-Konsumenten weitestgehend konstant. 2023 sank die Anzahl der Mikrobrauereien in Deutschland leicht auf 856, der Gesamtmarktanteil von Craftbier liegt bei 1,7 %. Nach einer Marktanalyse von Mordor Intelligence hat die Zahl der Mikrobrauereien im europäischen Markt in den letzten fünf Jahren hingegen deutlich zugenommen. Zudem erwartet man für den europäischen Craftbiermarkt im Prognosezeitraum 2022 bis 2027 eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 8,6 %. Insbesondere die Faktoren Innovation und Nachhaltigkeit werden für diesen Markt als erfolgsversprechend definiert.

Ein neuer, aber ebenso wichtiger Markt für die DF-Gruppe ist der deutsche Blutplasmamarkt. Den jüngsten Daten des Paul-Ehrlich-Instituts zufolge wurden im Jahr 2023 in Deutschland insgesamt 6,9 Mio. Vollblut-, Apherese- und Eigenblutspenden geleistet. Die seit 2020 wieder langsam ansteigende Entwicklung des Blutspendenaufkommens konnte sich damit im Vergleich zum Vorjahr 2022 deutlich um 6,8 % verbessern. Das Marktforschungsunternehmen Data Bridge Market Research rechnet im Prognosezeitraum von 2024 bis 2031 für den globalen Blutplasmamarkt mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 10,6 % und einem Umfang von 70,77 Mrd. USD.

Unter der Voraussetzung, dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen – insbesondere in der Zielregion Naher und Mittlerer Osten – in den kommenden Monaten stabil entwickeln und sich die negativen Auswirkungen militärischer Auseinandersetzungen und Handelskonflikte nicht weiter verstärken, plant die DF-Gruppe für das laufende Geschäftsjahr mit einem nahezu unverändertem Geschäftsvolumen, einem Anstieg des

Rohergebnisses im Bereich von 15 % bis 25 % sowie einem höheren Ergebnis vor Steuern in einer Bandbreite von 10 % und 20 %.

VII. Ergänzende Angaben für die DF Deutsche Forfait AG

Der Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG („DF AG“) ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie unter Beachtung des AktG aufgestellt worden. Die DF AG ist die Muttergesellschaft der DF-Gruppe. Die DF AG übernimmt neben der Holdingfunktion das Inkasso der im Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände. Die Geschäftsentwicklung der DF-Gruppe ist aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags und Konzernumlagen sowie Ausschüttungen bedeutend für die DF AG, da diese kein eigenes operatives Geschäft betreibt. Die Geschäftsentwicklung der DF AG unterliegt somit den gleichen Risiken und Chancen wie die DF-Gruppe. Der Geschäftsausblick für die DF-Gruppe spiegelt aufgrund dieser Abhängigkeiten und Geschäftsbeziehungen innerhalb der DF-Gruppe auch die Erwartungen der DF AG wider. Die für die DF-Gruppe getroffenen Ausführungen gelten daher auch für die DF AG.

(1) Ertragslage

In TEUR (HGB)	1.1.–31.12.24	1.1.–31.12.23	Differenz
Umsatzerlöse	324	551	-227
Sonstige betriebliche Erträge	616	122	494
Aufwendungen für bezogene Leistungen	434	304	130
Personalaufwand	717	681	36
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.351	1.290	61
Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungsverträgen	6.555	5.840	715
Jahresüberschuss	5.339	4.515	824

Die DF AG hat im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 5.339 (Vorjahr TEUR 4.515) erwirtschaftet. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der

Ergebnisabführung der 100%igen Tochtergesellschaft DF GmbH in Höhe von TEUR 6.555 (Vorjahr TEUR 5.840).

Die Umsatzerlöse beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 324 (Vorjahr TEUR 551) und betreffen im Wesentlichen Managementleistungen gegenüber anderen Konzerngesellschaften sowie Serviceentgelte im Zusammenhang mit der Verwertung der designierten Vermögensgegenstände.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf insgesamt TEUR 616 (Vorjahr TEUR 122) und resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen und den Verwaltungskostenumlagen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen lagen mit TEUR 434 über dem Niveau des Vorjahres und betreffen im Wesentlichen Leistungen, die von anderen Konzerngesellschaften bezogen wurden. Die Personalaufwendungen stiegen auf TEUR 717, was im Wesentlichen auf eine leicht erhöhte Vorstandstantieme zurückzuführen ist. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf TEUR 1.351 (Vorjahr TEUR 1.290) und umfassen im Wesentlichen Verwaltungsaufwendungen.

(2) Vermögenslage

In TEUR (HGB)	31.12.2024	31.12.2023	Differenz
Anlagevermögen	20.609	19.065	1.544
Umlaufvermögen	12.226	8.446	3.780
<i>Davon: Gemäß Insolvenzplan designierte Vermögensgegenstände</i>	<i>161</i>	<i>281</i>	<i>-120</i>
<i>Davon: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>6.052</i>	<i>538</i>	<i>5.514</i>
Summe Aktiva	32.905	27.599	5.306
Eigenkapital	29.553	24.214	5.339
Rückstellungen	3.093	2.842	251
<i>Davon: Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten</i>	<i>0</i>	<i>335</i>	<i>-335</i>

Verbindlichkeiten	259	543	-284
Summe Passiva	32.905	27.599	5.306

Die Vermögensgegenstände der DF AG betrugen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 TEUR 32.905 (Vorjahr TEUR 27.599). Davon betrug das Umlaufvermögen TEUR 12.226 (Vorjahr TEUR 8.446). Die größten Positionen innerhalb des Umlaufvermögens betrafen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 5.455, die im Wesentlichen aus dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der DF AG und der DF GmbH resultieren, sowie einem deutlich gestiegenen Zahlungsmittelbestand von TEUR 6.052 (Vorjahr TEUR 538).

Die gemäß Insolvenzplan designierten Vermögensgegenstände betrugen TEUR 161 und lagen damit – bedingt durch eine weitere Ausschüttung – unter dem Vorjahreswert. In dieser Position sind sämtliche zweckgebundenen Vermögensgegenstände zusammengefasst, die ausschließlich der Befriedigung der angemeldeten Insolvenzverbindlichkeiten dienen und im Wesentlichen die Forderungen aus dem sogenannten Restrukturierungsportfolio beinhalten.

Das Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag TEUR 20.609 (Vorjahr TEUR 19.065) und beinhaltet geringere Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 12.922 (Vorjahr TEUR 16.922) sowie gestiegene Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 7.685 (Vorjahr TEUR 2.128). Diese Beteiligungsbuchwerte beziehen sich auf die DF GmbH, die DF ME s.r.o und die DF s.r.o.

Zum Bilanzstichtag lagen die liquiden Mittel bei TEUR 6.052 und damit deutlich über dem Vorjahreswert von TEUR 538.

(3) Finanzlage

Das Eigenkapital der DF AG belief sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 auf TEUR 29.553 (Vorjahr TEUR 24.214). Die Eigenkapitalquote stieg somit auf 89,8 % (Vorjahr 87,7 %).

Im Geschäftsjahr 2024 weist die DF AG einen operativen Cashflow von TEUR 6.069 nach TEUR 6.657 im vorausgegangenen Geschäftsjahr 2023 aus. Wie bereits in den Vorjahren ist der operative Cashflow im Wesentlichen durch Geschäfte innerhalb der DF-Gruppe beeinflusst, sodass die Gewinnabführung der Deutsche Forfait GmbH in Höhe von TEUR 6.555 (Vorjahr TEUR 5.840) den operativen Cashflow wesentlich bestimmt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern waren bisher in den Rückstellungen für Insolvenzverbindlichkeiten zusammengefasst. Zum 31. Dezember 2024 wurden diese aufgelöst, da die korrespondierende Forderung nicht mehr werthaltig ist.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 verfügte die DF AG über keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kreditlinien bei Banken oder weiteren Personen.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 der DF AG hat die Erwartungen der Gesellschaft zu Beginn des Jahres 2024 erfüllt.

Die DF AG rechnet für das Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr mit einem solide wachsenden Jahresüberschuss. Voraussetzung hierfür ist eine weiterhin gute Entwicklung der Tochtergesellschaften, keine weitergehenden Einschränkungen durch die Kriege in der Ukraine, Israel und Gaza, ein Fortbestand der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der geographischen Zielregion Naher und Mittlerer Osten und Osteuropa sowie eine Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern.

(4) Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Im Verhältnis zu unserem Mehrheitseigentümer gilt die DF Deutsche Forfait AG, Köln, als abhängiges Unternehmen i.S. von § 17 AktG.

Der gemäß § 312 AktG erstellte Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024 enthält folgende Schlusserklärung: „Wir erklären, dass die DF Deutsche Forfait AG bei allen im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr 2024 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Andere Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr nicht getroffen oder unterlassen.“

VIII) Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die DF Deutsche Forfait AG hat am 03. April 2025 folgende AdHoc-Mitteilung veröffentlicht:

Die DF Deutsche Forfait AG (ISIN: DE000A2AA204) (DF AG) wurde darüber informiert, dass die Trade Finance Solutions s.r.o. 1.907.544 Aktien der DF AG übernommen hat (das entspricht einem Anteil von ca. 16,05 % des Grundkapitals der DF AG). Herrn Dr. Heinrich Schulz sind

diese 1.907.544 Aktien der DF AG als beherrschender Person der Trade Finance Solutions s.r.o. zuzurechnen. Die Meldeschwellen von 3%, 5%, 10% und 15% gem. § 33 WpHG wurden am 28.03.2025 überschritten.

Zugleich hat Herr Dr. Shahab Manzouri der DF AG mitgeteilt, dass er am 28.03.2025 die Meldeschwelle von 75 % unterschritten hat und nun 7.526.882 Aktien der DF AG hält, was einem Anteil von ca. 63,32 % des Grundkapitals der DF AG entspricht.

Köln, 29. April 2025

Der Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DF Deutsche Forfait AG, Köln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DF Deutsche Forfait AG, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der DF Deutsche Forfait AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB, auf die im zusammengefassten Lagebericht verwiesen wird, sowie
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der in Abschnitt IV. des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der „529900CY6JKIFT9GH610-JA-2024-12-31-0-de.zip, SHA256: fa-ee8253e46174a80496f30a0eaa6e705c12d0ae5526951927e2618e75499087“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 2. Juli 2024 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 26. Juli 2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2024 als Konzernabschlussprüfer der DF Deutsche Forfait AG, Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

HINWEIS ZUR NACHTRAGSPRÜFUNG

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem um das ESEF-Format ergänzen Jahresabschluss aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 29. April 2025 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 18. Juli 2025 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich allein auf die Angaben zum ESEF-Format bezog.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Wirtschaftsprüfer Frank Paulus.

München, den 29. April 2025 / 18. Juli 2025

KPMC Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Florian Müller
Wirtschaftsprüfer

Frank Paulus
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.